

# Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung  
(ARB) NRV 2025 Plus

## / Wie sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung zu lesen?

Sie als unser Versicherungsnehmer haben eine bestimmte **Form** des Versicherungsschutzes versichert, zum Beispiel den Verkehrs-Rechtsschutz. Diese und weitere Formen sind ab § 21 ARB NRV 2025 Plus beschrieben. Hier steht auch, in welcher Eigenschaft Sie versichert sind, z.B. in der Eigenschaft als Selbstständiger beim Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine, § 24 ARB NRV 2025 Plus.

Jede Form des Versicherungsschutzes beinhaltet verschiedene **Leistungsarten**. Das sind die Rechtsbereiche, in denen Rechtsschutz besteht. Welche Ihr Rechtsschutzversicherungsvertrag umfasst, finden Sie bei der Vorschrift zur Form des Versicherungsschutzes, z.B. bei § 24 ARB NRV 2025 Plus in Absatz 2. Interessiert Sie, wie die genaue Definition für die versicherte Leistungsart lautet, schauen Sie bitte grundsätzlich in § 2 nach.

*Beispiel: Die Form des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes für Nicht-selbstständige, § 25 ARB NRV 2025 Plus, umfasst unter anderem die Leistungsart des Schadenersatz-Rechtsschutzes, § 25 Absatz 3 a) ARB NRV 2025 Plus. Was Schadenersatz-Rechtsschutz genau ist, beschreibt § 2 a) ARB NRV 2025 Plus.*

Es gibt jedoch **Ausschlüsse**: Auch wenn nach dem Vorgenannten ein versicherter Bereich betroffen ist, kann ein Ausschluss Versicherungsschutz hindern. Die meisten – aber nicht alle – inhaltlichen Ausschlüsse finden Sie in § 3 ARB NRV 2025 Plus.

Die zeitlichen Ausschlüsse finden Sie insbesondere in § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 - 6 ARB NRV 2025 Plus, z.B. auch solche, um sogenannten Zweckabschlüssen entgegen zu wirken. Bei einem Zweckabschluss bahnt sich ein Rechtsstreit für den Kunden ersichtlich bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsschutzversicherungsvertrages an. Kosten eines solchen Rechtsstreits sollen der Versichertengemeinschaft nicht zur Last fallen.

*Beispiel: Sie kommen immer wieder zu spät zur Arbeit. Als Ihr Arbeitgeber Ihnen für den Wiederholungsfall mit Kündigung droht, schließen Sie einen Rechtsschutzversicherungsvertrag ab. Als Sie wieder zu spät zur Arbeit kommen, kündigt Ihnen der Arbeitgeber fristlos wegen der wiederholten Verspätungen. Obwohl die Kündigung in versicherter Zeit geschieht, bekommen Sie keinen Versicherungsschutz.*

§ 4 ARB NRV 2025 Plus regelt im Übrigen die weiteren **zeitlichen Umstände**, die vorliegen müssen, damit Versicherungsschutz für die konkrete Angelegenheit besteht. So muss z.B. der Versicherungsfall in der Laufzeit des Rechtsschutzversicherungsvertrages geschehen sein, s. dort Abs. 1 und 2.

Insbesondere § 5 ARB NRV 2025 Plus bestimmt den **Leistungsumfang**, also was wir konkret leisten (z.B. bestimmte Anwalts- und Gerichtskosten) oder auch nicht.

Was Sie **nach Eintritt eines Versicherungsfalles** beachten müssen, steht in § 17 ARB NRV 2025 Plus. Dies ist z.B. die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich mitzuteilen. In § 19 ARB NRV 2025 Plus finden Sie Ihre Beschwerdemöglichkeiten erläutert, in § 20 ARB NRV 2025 Plus den Rechtsweg.

Regelungen zum **Versicherungsverhältnis** (u.a. Vertragsdauer, Beitrag, Kündigungsrechte) finden Sie ab § 7 bis § 16 ARB NRV 2025 Plus.

Der Bedingungstext richtet sich an Sie als Versicherungsnehmer. Aber auch mitversicherte Personen können Rechte aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag herleiten: Die Rechtsstellung mitversicherter Personen ist in § 15 ARB NRV 2025 Plus näher beschrieben.

Die genannten Vorschriften sind zum Teil nicht die Einzigen zum jeweiligen Thema. So kann zum Beispiel eine spezielle Leistungsart mit einem bestimmten Leistungsumfang statt bei § 2 und § 5 ARB NRV 2025 Plus bei einer speziellen Form beschrieben sein, also in dem Abschnitt ab § 21 ARB NRV 2025 Plus. Grund für solche Abweichungen ist eine bessere Verständlichkeit.

Die dargestellten Beispiele und Erläuterungen veranschaulichen lediglich die Regelungen der ARB NRV 2025 Plus.

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

# Übersicht über die Versicherungsbedingungen

## / Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)

### NRV 2025 Plus

#### Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

##### 1. INHALT DER VERSICHERUNG

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	
§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	5
In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?	
§ 2 Leistungsarten	5
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (inhaltliche Ausschlüsse)	6
Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?	
§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheidverfahren –	8
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	
Wann ist Versicherungsschutz aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen?	
§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse	9
Was gilt beim Wechsel der Versicherung?	
§ 4a Versichererwechsel	10
Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?	
§ 5 Leistungsumfang	10
Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?	
§ 5a Leistungsumfang: Mediationsverfahren	12
Wann können Sie von Leistungsverbesserungen profitieren?	
§ 5b Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)	12
In welchen Ländern sind Sie versichert?	
§ 6 Örtlicher Geltungsbereich	13

#### Nach welchen Regeln richtet sich das Versicherungsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

##### 2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes	13
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	
§ 8 Vertragsdauer	13
Wie lange dauert ein Versicherungsjahr?	
§ 8a Versicherungsjahr	13

Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?	
§ 9 Beitrag	13

- A. Beitrag und Versicherungsteuer
- B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?	
§ 10 Beitragsanpassung	14

Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	
§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände	15

Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	
§ 12 Wegfall des versicherten Interesses	15

Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland für Ihren Vertrag mit uns?	
§ 12a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht	16

In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	
§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall	16

Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	
§ 14 Gesetzliche Verjährung	16

Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	
§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen	16

Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?	
§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	16

#### Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

##### 3. OBLIEGENHEITEN, RECHTSWEG

Welche Rechte und Pflichten bestehen im Versicherungsfall?	
§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten	16
§ 18 <i>entfällt</i>	17
Wohin können Sie sich bei Unzufriedenheit mit uns wenden?	
§ 19 Beschwerdestellen	17
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	
§ 20 Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht	18

## In welchen Formen wird der Versicherungsschutz angeboten?

### 4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21	Verkehrs-Rechtsschutz	18
§ 21a	Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	20
§ 22	Fahrer-Rechtsschutz	20
§ 23	Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	21
§ 24	Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	22
§ 25	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	22
§ 25a	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein	23
§ 26	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP –	25
§ 26a	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbst-ständige, XXL-Baustein	26
§ 26b	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO –	29
§ 27	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	29
§ 27a	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	30
§ 28	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	32
§ 28a	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein	34
§ 29	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	39
§ 29a	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein	39
§ 30	Rechtsschutz Ruhestand	39
§ 30a	Rechtsschutz Ruhestand, XXL-Baustein	41

KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 und 30,  
SINGLE-RECHTSSCHUTZ 43

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28,  
VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR  
HILFSGESCHÄFTE UND EINGEKaufTE  
DIENSTLEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN 44

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28,  
FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ 44

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28,  
FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL 44

KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR  
NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND  
ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE 45

**SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2025 PLUS:  
SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN 45**

**SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2025 PLUS:  
SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN 49**

## Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

### 1. INHALT DER VERSICHERUNG

#### Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

##### § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

#### In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

##### § 2 Leistungsarten

Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

###### a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts (zum Beispiel Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

*(Erläuterung: dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.)*

*(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Autounfall – Sie machen Ansprüche gegen den Unfallgegner geltend.)*

*(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Beschädigung Ihres Fernsehers durch einen Gast. Sie machen die Reparaturkosten gegen den Gast geltend.)*

*(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Ihr Ruf/Ihre Online-Reputation wird im Internet geschädigt. Sie verlangen Beseitigung.)*

*(Beispiel im Privat-Rechtsschutz, im Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige und im Rechtsschutz für Firmen: Ihre digitale Identität wird geschädigt und auf Ihren Namen werden Käufe veranlasst oder mit der Ihnen gestohlenen EC-Karte wird gezahlt. Sie gehen gegen den Schädiger vor.)*

###### b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- » Arbeitsverhältnissen
- » öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

*(Beispiel: Kündigungsschutzklage)*

*(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Ihre Haushaltskraft fordert eine Nachzahlung – Sie beauftragen einen Anwalt zur Abwehr der Forderung.)*

###### c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- » Miet- und Pachtverhältnissen,  
*(Beispiel: Auseinandersetzung wegen Mieterhöhung)*
- » sonstigen Nutzungsverhältnissen,  
*(Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht)*
- » dinglichen Rechten,  
*(Beispiel: Auseinandersetzung um den Verlauf der Grundstücksgrenze)*

die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland zum Gegenstand haben.

###### d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.

*(Erläuterung: Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)*

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus den Bereichen

- » Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe a)),
- » Arbeits-Rechtsschutz (siehe b)) oder
- » Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutz (siehe c)) handelt.

###### e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

###### f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen vor deutschen Sozialgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren,

- aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen),
- bb) in sonstigen Angelegenheiten (Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten).

###### g) Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

- aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen),
- bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus den Bereichen

- » Arbeits-Rechtsschutz (siehe b)),
- » Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe c)) oder
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe e)) handelt.

###### h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

*(Erläuterung: Standesrecht ist das Berufsrecht der freien Berufe, z.B. der Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten)*

*(Erläuterung: Disziplinarrecht hat Dienstvergehen von Beamten zum Gegenstand)*

###### i) Straf-Rechtsschutz

aa) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.).

**Ausnahme:** Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).

bb) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- » das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- » Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- » Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- » Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann.

(*Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung*)  
Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

(*Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Sie sollen die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben.*)

(*Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Sie sollen unzulässigen Lärm verursacht haben.*)

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht**

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts-, betreuungs- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

l) *entfällt*

m) **Daten-Rechtsschutz**

für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer versicherten Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler, sonstiger Selbstständiger, Verein oder Mitglied des versicherten Vereins verarbeitet haben.

Insofern haben Sie auch Versicherungsschutz zur Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 bis § 43 BDSG. Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

n) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**

aa) für Ihren Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn Sie durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen sind,

bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für Sie gemäß § 406 h Strafprozessordnung, wenn Sie durch eine der unter aa) fallenden Straftaten verletzt sind,

cc) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Ziffer 1 Strafgesetzbuch vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer an Ihnen begangenen, unter aa) fallenden Straftat,

dd) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ihrer Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit Sie durch eine unter aa) fallende Straftat verletzt oder betroffen sind,

ee) für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:

- » im Ermittlungsverfahren,
- » für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz, wenn die an Ihnen begangene, unter aa) fallende Straftat eine schwere Gewaltstraftat ist und eine öffentliche Klage nach aa) tatsächlich erhoben wird. Eine schwere Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag,

ff) für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- » Sie sind nebenklageberechtigt,
- » die öffentliche Klage nach aa) wurde tatsächlich erhoben,
- » Sie wurden durch eine der unter ee) genannten schweren Gewaltstraftaten verletzt und
- » es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

**Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Abs. 1, 406g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

o) **Rechtsschutz im Urheberrecht**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Internetnutzung im privaten Bereich vorgeworfen wird.

(*Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt.*)

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 750 EUR.

p) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren**

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in Ihrem privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Wird der Rechtsanwalt aber über einen Rat oder eine Auskunft hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

Wir übernehmen insgesamt höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.

**Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?  
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (inhaltliche Ausschlüsse)**

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
  - a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
  - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;

- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,  
*(Erläuterung: Immissionen sind Einwirkungen wie z. B. Erschütterungen);*
- d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;  
 bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage;  
 cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen. Gleiches gilt für die bauliche Veränderung einer sonstigen baulichen Anlage;  
 dd) Auch bei der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- e) Fracking („Hydraulic Fracturing“, ein Verfahren zur Gewinnung von Gas oder Erdöl)
- (2) a) Sie wollen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche abwehren.  
*(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen.)*  
**Ausnahme:** Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.  
*(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt von Ihnen Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Verkehrs-Rechtsschutz versichert.);*
- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben);
- c) Streitigkeiten aus  
 aa) dem Recht der Handelsgesellschaften oder  
 bb) Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen *(zum Beispiel: Aus dem Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers einer GmbH oder eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft);*
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.  
**Ausnahme in Bezug auf Urheberrecht:** Im Rechtsschutz im Urheberrecht nach § 2 o) greift dieser Ausschluss nicht;
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit  
 aa) » Spiel- oder Wettverträgen,  
 » Gewinnzusagen sowie  
 » Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und deren Finanzierung,  
 bb) aaa) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von  
 » Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),  
 » Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,  
 » Beteiligungen (z.B. Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften)  
 und dessen bzw. deren Finanzierung,  
 bbb) dem Ankauf, der Veräußerung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen)  
 und dessen bzw. deren Finanzierung;  
 ccc) sonstigen Kapitalanlagen aller Art und deren Finanzierung;  
 ddd) vorgetäuschten Kapitalanlagen aller Art und deren Finanzierung.  
 Ausgenommen hiervon, bb), sind:  
 » Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,  
 » Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,  
 » vermögenswirksame Leistungen,  
 » Giro-, Festgeld- oder Tagesgeldkonten,  
 » Spareinlagen im Sinne von § 1 Abs. 29 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG),  
 » steuerlich geförderte oder betriebliche Altersvorsorgeprodukte,  
 » private Renten- und Kapitallebensversicherungen, soweit sie nicht fondsgebunden sind;
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrechts,  
**Ausnahme:** Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht nach § 2 k) greift dieser Ausschluss nicht;
- h) Sie wollen gegen uns, unser Schadenabwicklungsunternehmen oder aufgrund einer fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen von uns beauftragte Versicherungsvertreter (§ 59 Abs. 2 VVG) vorgehen;
- i) Streitigkeiten wegen  
 » der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,  
 » Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben;  
**Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung;
- j) *entfällt*
- k) *entfällt*
- l) *entfällt*
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Grundstücken (Timesharing), Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- n) Sie nehmen Ihre Interessen als Eigentümer oder Halter eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder Anhängers wahr;
- o) Risiken, die Ihren ausländischen  
 » Betriebsstätten,  
 » Tochtergesellschaften oder  
 » sonstigen Einrichtungen zuzuordnen sind;
- (3) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr  
 a) vor Verfassungsgerichten;  
 b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

(Beispiel: Europäischer Gerichtshof).

**Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr;

- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren,
- aa) das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.  
(Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags);
- Ausnahme:** Im Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 2 p) greift dieser Ausschluss nicht;
- bb) das über das Vermögen eines anderen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind Ihre Forderungen gegenüber Ihrem Arbeitgeber und die Anmeldung Ihrer Forderung zur Insolvenztabelle;
- d) bei Streitigkeiten
- » in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
  - » in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
- Ausnahme:**
- » Ihnen droht eine Eintragung in das deutsche Fahreignungsregister (FAER) und zugleich
  - » wird das Verfahren nicht mit einer Kostenentscheidung nach § 25a StVG („Nichtermittlung des Fahrers“) abgeschlossen.
- Wird erst nachträglich bekannt, dass das Verfahren mit einer Kostenentscheidung nach § 25a StVG abgeschlossen ist, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zu erstatten;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
- » Vorschriften aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht,
  - » Regelungen zur Sozialhilfe, zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, zum Bürgergeld und zum Wohngeld;
- g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
- h) in ursächlichem Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionschutzgesetzen;
- i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
- j) *entfällt*
- k) in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, soweit diese durch Sie vorgenommen worden sind oder sein sollen.
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
- » zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages,
  - » von Mitversicherten gegen Sie,
  - » von Mitversicherten untereinander;
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen.)

d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.  
(Beispiel: Sie bürgen für die Schuld eines Arbeitskollegen und sollen nun zahlen.)

(5) Es besteht in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h), k), o) und p) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat. Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

(6) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:  
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

#### Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?

#### § 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheidverfahren –

(1) Wir können den Versicherungsschutz **ablehnen**, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g), m) und o) **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat

oder

b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich oder in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung.

(Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Abs. 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- » Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- » steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei

denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

**Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?  
Wann ist Versicherungsschutz aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen?  
§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz,  
zeitliche Ausschlüsse**

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

**Ausnahme:** Für folgende Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

- » Arbeits-Rechtsschutz, (§ 2 b)),
- » Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, (§ 2 c)),
- » Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, (§ 2 d)),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, (§ 2 e)),
- » Sozialgerichts-Rechtsschutz, (§ 2 f)),
- » Verwaltungs-Rechtsschutz, (§ 2 g)),
- » Rechtsschutz im Urheberrecht, (§ 2 o)),
- » Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 2 p)).

Handelt es sich im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)) um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug, entfällt die Wartezeit.

**Weitere Ausnahme:** Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- » innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und
- » im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

**Der Versicherungsfall ist:**

- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz, § 2 a), das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll,
- b) Im Beratungs-Rechtsschutz
- » für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, § 2 k), das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat,
  - » für Betreuungsrecht, § 2 k), die Einleitung des Betreuungsverfahrens über Sie oder eine mitversicherte Person,
  - » in Verbraucherinsolvenzverfahren, § 2 p), Ihr Antrag auf Eröffnung Ihres privaten Verbraucherinsolvenzverfahrens.
- c) Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.
- (2) Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle eingetreten, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz.

Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt,

die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

- (3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
- » einen Antrag bei einer Behörde (hierzu zählen auch Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts) gestellt haben  
*(Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis),*
  - » einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben  
*(Beispiel: Anspruch auf BU-Rente oder Unfall-Invaliditätsleistung),*
  - » ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen  
*(Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen).*

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.

- b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

**Ausnahme:** Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

- (4) a) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe § 2 e)) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel: Steuern, Gebühren) ganz oder teilweise vor Vertragsbeginn liegen.
- b) *entfällt*

- (5) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- a) Sie berufen sich auf die Ausübung eines Rechts (z.B. Widerruf) und als Voraussetzung hierfür auf die Mangelhaftigkeit, Rechtswidrigkeit oder die Nichtbekanntgabe einer Belehrung oder Pflichtangabe. Diese Belehrung oder Pflichtangabe wurde Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes gegeben oder hätte Ihnen gegeben werden müssen;
- b) Sie gehen gegen eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses vor. Die Gegenseite begründet die Kündigung im oder außerhalb des Kündigungsschreibens mit Fehlverhalten von Ihnen, das vor dem Beginn des Versicherungsschutzes stattgefunden hat oder stattgefunden haben soll. Die Fehlerhaftigkeit Ihres Verhaltens oder zumindest der Vorwurf dieses Fehlverhaltens war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
- c) Sie gehen gegen eine Abmahnung vor. Die Gegenseite begründet die Abmahnung mit Fehlverhalten von Ihnen, das vor dem Beginn des Versicherungsschutzes stattgefunden hat oder stattgefunden haben soll. Die Fehlerhaftigkeit Ihres Verhaltens oder zumindest der Vorwurf dieses Fehlverhaltens war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;

- d) Sie möchten als Vermieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils eine Mieterhöhung durchsetzen. Die Zustimmung zur Mieterhöhung haben Sie vor dem Beginn des Versicherungsschutzes verlangt. Ihr Mieter hat dieser Mieterhöhung nicht oder nicht fristgerecht zugestimmt;
- e) Sie möchten als Vermieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils eine Kündigung des Mietvertrages durchsetzen, weil der Mieter Mietzahlungen nicht oder nicht fristgerecht leistet. Der Mieter begründet dies mit der Mangelhaftigkeit des Mietobjekts, die bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes vorgelegen hat oder vorgelegen haben soll. Die Mangelhaftigkeit oder zumindest der Vorwurf der Mangelhaftigkeit war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
- f) Sie erhalten als Mieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils eine Kündigung des Mietvertrages, weil Sie Mietzahlungen nicht oder nicht fristgerecht geleistet haben oder haben sollen und möchten sich gegen die Kündigung bzw. deren Durchsetzung wehren. Sie begründen die Nichtzahlung der Miete mit einer Mangelhaftigkeit des Mietobjekts. Diese Mangelhaftigkeit lag bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes vor und war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
- (6) Neben den speziellen Sachverhalten, für die nach Abs. 5 kein Versicherungsschutz besteht, besteht allgemein kein Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:
- a) Ihnen wird ein Vertrag gekündigt oder gegen Sie werden Zahlungsansprüche erhoben, weil Sie sich vertragswidrig verhalten haben oder haben sollen. Dieses angebliche oder tatsächliche vertragswidrige Verhalten datiert vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Die Vertragswidrigkeit Ihres Verhaltens oder zumindest der Vorwurf des vertragswidrigen Verhaltens war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
- b) Gegen Sie werden Zahlungsansprüche erhoben. Die geforderten Zahlungen waren – angeblich oder tatsächlich - bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig. Die Nichtzahlung trotz Fälligkeit, zumindest der Vorwurf der Nichtzahlung trotz Fälligkeit, war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
- c) Sie erheben vertragliche Zahlungsansprüche. Die Gegenseite verweigert eine Zahlung, weil Sie sich vor dem Beginn des Versicherungsschutzes vertragswidrig verhalten haben oder haben sollen. Die Vertragswidrigkeit Ihres Verhaltens oder zumindest der Vorwurf des vertragswidrigen Verhaltens war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt.
- » das fehlerhafte Verhalten nach § 4 Abs. 5 b), c) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers stattgefunden hat oder haben soll;
- » Ihr Verlangen nach § 4 Abs. 5 d) gegenüber dem Mieter, der Mieterhöhung zuzustimmen, in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert;
- » der Mangel nach § 4 Abs. 5 e), f) bereits während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers vorlag oder im Falle des e) vorgelegen haben soll;
- » das vertragswidrige Verhalten nach § 4 Abs. 6 a) oder c) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers stattgefunden hat oder haben soll;
- » die Fälligkeit der Zahlung nach § 4 Abs. 6 b) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert oder datieren soll.
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
- (Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*
- c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, § 4 Abs. 4 a), fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit zwar den Steuerbescheid, aber er betrifft ein Steuerjahr in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers.)*
- d) entfällt
- e) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- (2) **Voraussetzung** für Versicherungsschutz ist in all diesen Fällen, dass
- » Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
  - » die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
  - » Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
  - » der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

## Was gilt beim Wechsel der Versicherung? § 4a Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen in § 4 Absätze 3, 4, 5 und 6 a) oder c):
- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn
- » ein Fall von § 4 Abs. 3 a) vorliegt, also der Antrag oder die Kündigung in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert;
  - » die Belehrung oder Pflichtangabe nach § 4 Abs. 5 a) Ihnen während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers gegeben wurde oder hätte gegeben werden müssen;

## Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht? § 5 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen und tragen folgende, nach Eintritt eines Versicherungsfalles entstehende Kosten:
- a) Rechtsanwaltskosten bei einem Versicherungsfall im Inland: Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in der ersten Instanz weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

**Ausnahme:** Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wir tragen die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn Sie diesen Rechtsanwalt aufgrund Unfalls, Krankheit oder sonstigen Gebrechens nicht selbst aufsuchen können.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 EUR:

- » Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- » er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- » er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für eine Erstberatung tragen wir jedoch höchstens 190 EUR.

- b) Rechtsanwaltskosten bei einem Versicherungsfall im Ausland: Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:
- » ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
  - » ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Die Kosten des ausländischen Rechtsanwalts tragen wir maximal bis zur zweifachen Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort eines befassen Gerichts in Deutschland ansässig wäre.

Die Kosten eines Rechtsanwalts in Deutschland tragen wir maximal bis zur gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort eines zuständigen deutschen Gerichts ansässig wäre.

Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

**Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?**

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das deutsche Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

- c) Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Auch tragen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- d) Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Die Kostenerstattung für das außergerichtliche Mediationsverfahren richtet sich hingegen ausschließlich nach § 5a.

- e) Die Ihnen in Rechnung gestellten Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden.
- f) Ihre Kosten für einen Sachverständigen. Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- aa) Wir leisten die übliche Vergütung
  - zur Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder
  - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

Voraussetzung: Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

- bb) Wir übernehmen auch die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

- g) Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie
  - » dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
  - » Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

- h) Die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
  - » zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
  - » diese Kosten bereits gezahlt haben.
- b) Wenn Sie Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

- (3) Folgende Kosten tragen wir nicht:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

*(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 % des angestrebten Ergebnisses. Es ist daher angemessen, dass die Gegenseite 80 % der Kosten trägt. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)*

Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit**.

**Ausnahme:** Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;

- c) die vereinbarte Selbstbeteiligung. Diese ziehen wir von den von uns zu tragenden Kosten ab und zwar einmal je Versicherungsfall bzw. bei mehreren Versicherungsfällen insgesamt einmal, wenn diese zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

**Ausnahmen:** Die Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen, wenn

- » die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nach § 5a erledigt wurde oder
- » die durchgeführte Mediation nach § 5a führte zwar nicht zur Erledigung der Interessenwahrnehmung, aber Sie hatten zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davor liegenden, bei uns versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt. Versicherte Zeiträume bei anderen Rechtsschutzversicherern rechnen wir hierbei nicht an, oder
- » der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme *(zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers)* je Vollstreckungstitel entstehen.

Maßnahmen aufgrund einer Insolvenz stehen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich;

- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden

*(Erläuterung: „Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil);*

- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR verhängt wurde;

- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

h) *entfällt;*

i) *entfällt;*

- j) Kosten, soweit diese aufgrund einer einverständlichen Regelung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche entstanden sind;

- k) Kosten für Sachverständige nach § 5 Abs. 1 c), e) und f), soweit der Betrag von 200.000 EUR überschritten wird;

- l) Kosten aufgrund einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, soweit der Betrag von 200.000 EUR überschritten wird;

m) Umsatzsteuer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind;

- n) Kosten aus Ansprüchen, gegen die Sie die Einrede der Verjährung erheben können oder konnten.

- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (5) Wir sorgen

a) für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;

b) für die Zahlung einer Kautions bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR, die gestellt werden muss, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 2 k) für Notare;

b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

c) bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

#### Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?

##### § 5a Leistungsumfang: Mediationsverfahren

- (1) Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines in Deutschland tätigen Mediators bis zu 2.000 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen tragen wir jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 EUR an Kosten für Mediatoren. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.) Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie entfallen.

*(Beispiel: Sie und Ihr versicherter Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50%, selbst bezahlen.)*

Auf Ihren Wunsch helfen wir bei der Vermittlung eines Mediators.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

- (2) Die Kosten für den Mediator übernehmen wir in allen versicherten Leistungsarten, sofern diese auch den außergerichtlichen Bereich enthalten. Sind unsere Zahlungen bei einzelnen Leistungsarten abweichend von Absatz 1 – insgesamt oder z.B. bei den Rechtsanwaltskosten – auf einen niedrigeren Höchstbetrag begrenzt, so gilt dieser und wir rechnen Zahlungen auf die Mediator-tätigkeit und andere Zahlungen zusammen.

- (3) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

#### Wann können Sie von Leistungsverbesserungen profitieren?

##### § 5b Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen unsere ARB NRV 2025 Plus

zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, und gelten für Versicherungsschutzfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

### In welchen Ländern sind Sie versichert? § 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- » in Europa,
  - » in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
  - » auf den Kanarischen Inseln,
  - » auf den Azoren,
  - » auf Madeira  
(Europadeckung).

Dies bezieht sich aber allein auf die Leistungsarten nach § 2, die sich nicht ausdrücklich auf einen in Deutschland zugelassenen Anwalt oder ein deutsches Gericht beziehen.

- (2) Sie haben außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach Abs. 1 Versicherungsschutz für
- » den Verkehrsbereich,
  - » den privaten Bereich,
  - » die berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit
- und zwar im Rahmen Ihrer versicherten Rechtsschutzform nach §§ 21, 21a, 22, 23, 25, 25a, 26, 26a, 26b, 27, 27a, 28, 28a, 30 und 30a (Weltdeckung).

**Ausnahmen:** Sie haben keinen Versicherungsschutz,

- » wenn ein Gericht oder eine Behörde des Staates zuständig ist oder wäre, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie einen Wohnsitz haben,
- » für Ihre Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien,
- » in Leistungsarten nach § 2, die sich ausdrücklich auf einen in Deutschland zugelassenen Anwalt oder ein deutsches Gericht beziehen.

### Nach welchen Regeln richtet sich das Versicherungsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

## 2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

### Wann beginnt der Versicherungsschutz? § 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe § 9 B Abs. 1 Satz 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: sie gilt in jedem Fall*).

### Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? § 8 Vertragsdauer

- (1) Vertragsdauer:  
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

- (2) Stillschweigende Verlängerung:  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

- (3) Vertragsbeendigung:  
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

### Wie lange dauert ein Versicherungsjahr? § 8a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

*(Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)*

### Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten? § 9 Beitrag

#### A. Beitrag und Versicherungsteuer

- (1) Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend
- » bei Monatsbeiträgen einen Monat,
  - » bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
  - » bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
  - » bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- (2) Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

#### B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:  
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

*(Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)*

- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:  
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) oder durch einen auffällenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

- (3) Rücktritt:  
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

### C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:  
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) Verzug:  
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- (3) Zahlungsaufforderung:  
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.  
Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:  
» Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und  
» die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach den Absätzen 4 und 5 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- (4) Verlust des Versicherungsschutzes:  
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
- (5) Kündigung des Versicherungsvertrags:  
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.  
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

### D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Rechtzeitige Zahlung:  
Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn  
– **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**  
– **Sie der Einziehung nicht widersprechen.**  
Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen.

(*Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich.“*)

- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens:  
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

### E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?

### § 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt getrennt für folgende Vertragsgruppen  
» gemäß den §§ 21, 22 und 30 Abs. 5,  
» gemäß den §§ 23, 24, 25, 29 und 30 Abs. 1 bis 4, 6,  
» gemäß den §§ 26, 27,  
» gemäß § 28  
nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mitzuberechnen.  
Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.  
Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

**Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?**  
**§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände**

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.  
 Solche Umstände können folgende Änderungen sein:
- » eine Erhöhung der Jahresbruttolohnsumme, der Anzahl der Mitarbeiter oder Mitglieder beim Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine gem. § 24,
  - » eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl beim Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige gem. § 28, auch inkl. des XXL-Bausteins nach § 28a, bei der KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE UND EINGEKaufTE DIENSTLEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN, oder beim SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ,
  - » eine Erhöhung des Gesamtjahresumsatzes bei den KLAUSELN ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL, bei der KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE HEILBERUFE,
  - » eine Erhöhung der Jahresbruttomiete beim Vermieter-Rechtsschutz, § 29,
  - » ein weiteres oder mehrere weitere Fahrzeuge im Verkehrs-Rechtsschutz, § 21 Abs. 3 bis 10,
  - » eine Steigerung der Betriebsfläche beim Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, § 27.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- » Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- » wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten

informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

- (3) Wenn wir Sie zumindest in Textform auffordern, uns die zur Beitragsberechnung entsprechenden erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- » Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- » Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- » Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.  
 Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

**Ausnahme:** In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- » Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- » Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- » die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- » ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

**Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?**  
**§ 12 Wegfall des versicherten Interesses**

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

*(Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.)*

Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

- (1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.  
 Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
 Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln,

geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über, wenn sich dieses in Deutschland befindet. Eingeschlossen bleiben Versicherungsfälle

- » die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten, soweit sie in Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Wohnobjektes stehen,
- » die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

- (4) Wechseln Sie ein bislang versichertes Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Dies gilt aber nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe zu einem höheren als den vereinbarten Beitrag führen.

### Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland für Ihren Vertrag mit uns? § 12a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht

Sie haben Ihren Sitz, Erstwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland: Der Vertrag endet ab diesem Zeitpunkt. Sie müssen uns einen Sitz, Erstwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

*(Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)*

### In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden? § 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Ist ein Versicherungsfall eingetreten und besteht für diesen Versicherungsschutz, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz, können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss Ihnen beziehungsweise uns spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? § 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht *(Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).*

### Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in den §§ 21 bis 30a, in der KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

*(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist dagegen zum Beispiel eine GmbH, eine Aktiengesellschaft oder ein eingetragener Verein.)*

- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

*(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)*

**Ausnahme:** Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

### Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?

#### § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

### Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

#### 3. OBLIEGENHEITEN, RECHTSWEG

#### Welche Rechte und Pflichten bestehen im Versicherungsfall?

#### § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
  - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch.
 

*(„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)*
  - b) Sie müssen uns
    - » vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
    - » alle Beweismittel angeben und
    - » Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
  - c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. *(Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)*

- d) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,  
 » bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und  
 » entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?  
 Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.  
 Wir wählen den Rechtsanwalt aus,  
 » wenn Sie das verlangen oder  
 » wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:  
 » Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,  
 » ihm die Beweismittel angeben,  
 » ihm die möglichen Auskünfte erteilen,  
 » ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und  
 » uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.**  
**Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.  
*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*  
 Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.  
 Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:  
 Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für  
 » den Eintritt des Versicherungsfalles,  
 » die Feststellung des Versicherungsfalles oder  
 » die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Wir hätten jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)  
 Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(7) *entfällt*

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Unser Einverständnis bedarf der Textform.

**Ausnahme:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob Sie die von uns bereits geleisteten Kosten zu erstatten haben.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

## § 18 *entfällt*

## Wohin können Sie sich bei Unzufriedenheit mit uns wenden?

### § 19 **Beschwerdestellen**

- (1) Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft  
 Aktiengesellschaft  
 Augustaanlage 25  
 68165 Mannheim  
 Telefon: +49 621 4204-888  
 Telefax: +49 621 4204-180  
 E-Mail: info@nrsv-rechtsschutz.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

### (2) **Versicherungsombudsmann**

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.  
 Postfach 080632  
 10006 Berlin  
 Tel.: +49 800 3696-000  
 Fax.: +49 800 3699-000  
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir

haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform wenden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

### (3) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Tel.: +49 800 2 100-500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### (4) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe § 3 Abs. 2 h)).

## Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

### § 20 Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen:  
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
  - » Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
  - » oder wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. *(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist dagegen zum Beispiel eine GmbH, eine Aktiengesellschaft oder ein eingetragener Verein.)* Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer:  
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
  - » Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
  - » Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
  - » Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.
- (3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## In welchen Formen wird der Versicherungsschutz angeboten?

### 4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

#### § 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) *entfällt*

(2) *entfällt*

#### (3) Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Kraftfahrzeuge

Sie haben Versicherungsschutz für das im Versicherungsschein genannte Kraftfahrzeug sowie für Anhänger.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- » das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- » das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer dieses Kraftfahrzeugs.

*(Erläuterung: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)*

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder Kraftfahrzeuge versichert.

Sie sind darüber hinaus als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert, wenn diese Motorfahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden.

Versicherungsschutz haben Sie, Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als

- a) Eigentümer oder Halter von
  - » E-Bikes, Pedelecs und S-Pedelecs,
  - » Elektrokleinstfahrzeugen,
  - » Fahrrädern auch mit Hilfsmotor,
  - » Kleinkraftträdern,

b) Fahr- und Fluggast,

c) Fußgänger,

d) Radfahrer,

bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr.

*(Beispiel: Als Fahrgast der Deutschen Bahn oder als Fluggast in einem Flugzeug, aber auch beim Besuch des Schwimmbads oder des Golfplatzes.)*

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** gem. Abs. 6 und 7 § 2 d),
- c) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- d) **Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 f) aa),
- e) **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 g) aa),
- f) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- g) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- h) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bezieht sich auf
 

- » die im Versicherungsschein bezeichneten Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger,

- » Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese Fahrzeuge noch nicht auf Sie zugelassen oder noch nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen oder mit einer Versicherungsplakette versehen sind.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch in Ihrer Eigenschaft als Mieter oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges zu Lande und Anhängers, jedoch nicht als Vermieter oder Leasinggeber.

- (7) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wiederverkauf beabsichtigt ist.
- (8) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
  - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
  - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder eine Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (9) *entfällt*

- (10) a) **Besonderheiten beim Wechsel oder Verkauf eines auf Sie zugelassenen Fahrzeugs:**

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten, auf Sie zugelassenen Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. *(Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)*

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des

Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.

*(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für den Eintritt des Versicherungsfalls oder für die Feststellung des Versicherungsfalls oder für den Umfang unserer Leistung.

Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:

- » Weder das bei uns ehemals versicherte, auf Sie zugelassene Fahrzeug noch ein weiteres ist seit mindestens sechs Monaten auf Ihren Namen zugelassen.
- » Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder einer Versicherungsplakette auf Ihren Namen versehen. Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach § 11 Abs. 2 zu verlangen.

- b) **Während der Vertragsdauer kommen weitere Kraftfahrzeuge hinzu:**

Dann besteht für diese Kraftfahrzeuge bis zum Ablauf des Versicherungsjahres Versicherungsschutz, wenn

- » diese auf Sie zugelassen oder
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

**(Vorsorgeversicherung).**

- (11) **Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie**

Über die Regelung von Absatz 3 hinaus sind mitversichert:

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Die Erweiterung bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder die vorgenannten, mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen oder mit einer Versicherungsplakette versehen sind. Auch von Ihnen oder mitversicherten Personen vorübergehend gemietete Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger sind versichert.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer. Dies gilt nicht bei Fahrten mit gemieteten Kraftfahrzeugen.

Nutzfahrzeuge sind nicht versichert. Abs. 8 gilt entsprechend.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, eine freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

- » Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Üben Sie oder eine mitversicherte Person eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aus?

- » Dann können maximal 4 Motorfahrzeuge zu Lande versichert werden.
- » Diese müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.
- » Versicherungsschutz besteht auch bei Fahrten im Zusammenhang mit gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- » Nicht versichert sind jedoch:  
Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Omnibusse über 9 Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen, Taxen und Leasingfahrzeuge als Leasinggeber.

## (12) Verkehrs-Rechtsschutz für alle Personenkraftwagen des Versicherungsnehmers

Abweichend von Absatz 3 Satz 1 bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Personenkraftwagen sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

### § 21a Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

Im Rahmen des Verkehrs-Rechtsschutzes für einzelne Fahrzeuge, § 21 Abs. 3 bis 10, des Verkehrs-Rechtsschutzes für die Familie, § 21 Abs. 3 bis 8, 11, oder des Verkehrs-Rechtsschutzes für alle Personenkraftwagen des Versicherungsnehmers, § 21 Abs. 3 bis 8, 12, sind zusätzlich versichert:

- (1) a) **Rechtsschutz als Mieter und Pächter von Garagen:**  
Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) in Ihrer Eigenschaft als Mieter und Pächter von privat selbst genutzten Garagen ist vom Versicherungsschutz umfasst,
  - b) **Reisevertrags-Rechtsschutz:**  
Im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 d) besteht Versicherungsschutz aus privatrechtlichen Reiseverträgen als Reisender. Dies gilt nicht, wenn der Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 5 ausgeschlossen ist,
  - c) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz:**  
Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,
  - d) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**  
Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 21 Abs. 4 d) i. V. m. § 2 f) aa) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren gegen Behörden, die der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen.
- (2) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**  
Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie im Verkehrs-Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 21 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5) a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

- (3) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.
- (4) Die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

## § 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Fahrer eines fremden
  - » Kraftfahrzeuges,
  - » Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft,
  - » Anhängers,
 bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

Fremd sind Fahrzeuge oder Anhänger, die

- » Ihnen weder gehören noch
- » auf Sie zugelassen sind noch
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*so genanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette versehen sind.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- » Fahr- und Fluggast,
- » Fußgänger,
- » Radfahrer oder
- » Fahrer von E-Bikes, Pedelcs und S-Pedelcs.

- (2) Üben Sie eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aus?  
Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind. Dann können Sie für alle bei Ihnen angestellten Kraftfahrer diesen Versicherungsschutz vereinbaren. Diese sind in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie versichert.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
  - a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
  - b) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
  - c) **Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 f) aa),
  - d) **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 g) aa),
  - e) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
  - f) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
  - g) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für dieses Fahrzeug nach § 21 Abs. 3,

4, 6 bis 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
  - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
  - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*isogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
  - » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
  - » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil Sie keine Fahrerlaubnis mehr haben?

Dann gilt Folgendes:

- » Zeigen Sie uns das Fehlen der Fahrerlaubnis innerhalb von zwei Monaten an, dann endet der Versicherungsvertrag mit dem Verlust der Fahrerlaubnis.
- » Geht Ihre Anzeige später bei uns ein, endet Ihr Versicherungsvertrag mit dem Eingang der Anzeige.

## § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für
- » Ihren privaten Bereich und
  - » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*).

Auch wenn der Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz gesondert zu versichern ist (Motorfahrzeuge und Anhänger, vgl. Abs. 4), sind Sie im privaten Bereich und bei der beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit auch in der Eigenschaft als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer und Fahrer von Pedelecs versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

- (2) Mitversichert sind
- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
  - » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/ eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
  - Kinder,
  - Adoptivkinder,
  - Pflegekinder,
  - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings auch nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) <b>Schadenersatz-Rechtsschutz</b>   | § 2 a),     |
| b) <b>Arbeits-Rechtsschutz</b>   | § 2 b),     |
| c) <b>Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht</b>  | § 2 d),     |
| d) <b>Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten</b>  | § 2 e),     |
| e) <b>Sozialgerichts-Rechtsschutz</b> in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten             | § 2 f) bb), |
| f) <b>Verwaltungs-Rechtsschutz</b> in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten                | § 2 g) bb), |
| g) <b>Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz</b>  | § 2 h),     |
| h) <b>Straf-Rechtsschutz</b>   | § 2 i),     |
| i) <b>Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</b>  | § 2 j),     |
| j) <b>Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht</b> | § 2 k),     |
| k) <b>Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten</b>  | § 2 n).     |

- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Erwerber,
- » Leasingnehmer/Mieter,
- » Fahrer,
- » sonstiger Besitzer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern. Auch bei der Finanzierung des Erwerbs von Motorfahrzeugen oder Anhängern besteht kein Versicherungsschutz.

Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz sind gesondert zu versichern.

- (5) Dieses Produkt richtet sich an ausschließlich selbstständig Tätige. Sind Sie nicht mehr ausschließlich gewerblich, freiberuflich oder sonst selbstständig tätig, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 25 um.

#### § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- a) im Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige und im Rechtsschutz für Firmen für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.  
Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?  
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.  
Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind.
- b) für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die sie gemäß der Satzung zu erfüllen haben.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) 1. **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),  
2. **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),  
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen,  
3. **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),  
4. **Sozialgerichts-Rechtsschutz**  
in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),  
5. **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),  
6. **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),  
7. **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),  
8. **Daten-Rechtsschutz** § 2 m),  
9. **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).
- b) *entfällt*
- (3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- » Eigentümer,
  - » Halter,
  - » Erwerber,
  - » Leasingnehmer/Mieter,
  - » Fahrer,
- von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.  
Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz sind gesondert zu versichern.

#### § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für
- » Ihren privaten Bereich und
  - » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

Auch wenn der Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz gesondert zu versichern ist (Motorfahrzeuge und Anhänger, vgl. Abs. 4), sind Sie im privaten Bereich und bei der beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit auch in der Eigenschaft als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer und Fahrer von Pedelecs versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.  
Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

- (2) Mitversichert sind
- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
  - » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
    - Kinder,
    - Adoptivkinder,
    - Pflegekinder,
    - Stiefkinder,
  - » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/ eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
    - Kinder,
    - Adoptivkinder,
    - Pflegekinder,
    - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.  
Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?  
Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,
  - » Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
  - » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings auch nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.  
Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
  - b) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),
  - c) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
  - d) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
  - e) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
  - f) **Verwaltungs-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb),
  - g) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
  - h) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
  - i) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
  - j) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
  - k) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- » Eigentümer,
  - » Halter,
  - » Erwerber,
  - » Leasingnehmer/Mieter,
  - » Fahrer oder
  - » sonstiger Besitzer
- von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.  
Auch bei der Finanzierung des Erwerbs von Motorfahrzeugen oder Anhängern besteht kein Versicherungsschutz.  
Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz sind gesondert zu versichern.

- (5) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23 um.

- (6) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

#### § 25a Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein

Im Rahmen des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige nach § 25 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

- (1) Es sind zusätzlich versichert:  
Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.
- Vorausgesetzt ist: Diese Personen
- » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
  - » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.
- Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für Personen, die lediglich mit Ihrem Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind, kein Versicherungsschutz.
- (2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:
- a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen:**  
Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft

als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

- Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 25 Abs. 6 ausgeschlossen sein.

- b) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 25 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

- c) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten:

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 25 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

- d) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten: nach § 25 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

- e) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 25 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

- f) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 25 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb

einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),  
und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz  
in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb),  
und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

g) **Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

h) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p).

i) **Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz)**

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 25 Abs. 3 k) i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

*(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)*

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR.

(3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(4) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner vorbereiten sollen (*Vorbereitungshandlungen*). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 25 i. V. m. § 25a,
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen

Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

*(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)*

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » für Ihren Lebenspartner, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 25 i. V. m. § 25a geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei Ihnen bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartner-

schaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Vorsorge-Rechtsschutz** besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

**(5) Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 25a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

**(6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des § 25 Abs. 1 auch auf Ihre selbstständige Tätigkeit und die Ihres Lebenspartners, wenn**

- » Sie bzw. Ihr Lebenspartner keine Mitarbeiter beschäftigen und
- » der Gesamtumsatz Ihrer selbstständigen Tätigkeit und der Ihres Lebenspartners zusammen in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 22.000 EUR betrug.

*(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller Einnahmen, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.)*

**Ausnahme:** Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 d), es sei denn Sie nehmen rechtliche Interessen aus Versicherungsverträgen war.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner. Allerdings ist auch Ihr Lebenspartner nicht versichert, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

**(7) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.**

**§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP –**

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für**
- » Ihren privaten Bereich

- » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

Im privaten und beruflichen Bereich sind Sie in Ihrem Verkehrsbereich versichert, wenn Sie rechtliche Interessen als

- » Eigentümer,
  - » Halter,
  - » Mieter,
  - » Leasingnehmer,
  - » Erwerber,
  - » Fahrer,
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- » bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein,
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (so genanntes Nummernschild) versehen sein oder
- » zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr als

- » Fußgänger,
- » Fahrgast,
- » Radfahrer und
- » Fahrer von Pedelecs.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

**(2) Mitversichert sind**

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,

- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
  - Kinder,
  - Adoptivkinder,
  - Pflegekinder,
  - Stiefkinder,

- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/ eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
  - Kinder,
  - Adoptivkinder,
  - Pflegekinder,
  - Stiefkinder,

bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
  - » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.
- Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein,
- » alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers.

**Voraussetzung ist:**

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist

- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf den Namen von Ihnen, des mitversicherten Lebenspartners oder der mitversicherten Kinder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette versehen oder
- von Ihnen, dem mitversicherten Lebenspartner oder den mitversicherten Kindern gemietet.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- |   |         |
|---|---------|
| a) <b>Schadenersatz-Rechtsschutz</b>  | § 2 a), |
| b) <b>Arbeits-Rechtsschutz</b>  | § 2 b), |
| c) <b>Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht</b>   | § 2 d), |
| jedoch besteht insoweit kein Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft, |         |
| d) <b>Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten</b>   | § 2 e), |
| e) <b>Sozialgerichts-Rechtsschutz</b>   | § 2 f), |
| f) <b>Verwaltungs-Rechtsschutz</b>  | § 2 g), |
| g) <b>Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz</b>   | § 2 h), |
| h) <b>Straf-Rechtsschutz</b>  | § 2 i), |
| i) <b>Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</b>   | § 2 j), |
| j) <b>Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht</b>  | § 2 k), |
| k) <b>Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten</b>   | § 2 n). |

(4) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
  - » Der Fahrer muss berechnigt sein, das Fahrzeug zu führen.
  - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind

wir berechnigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
- » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes um und zwar
- » in einen Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 3 bis 10 und
  - » in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23.

Sie können jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangen Sie dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang Ihrer entsprechenden Erklärung.

- (7) Auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug und kein Anhänger zugelassen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren oder deren Namen versehen:

Sie können verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen Privat- und Berufs-Rechtsschutz nach § 25 umgewandelt wird. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

**§ 26a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein**

Im Rahmen des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige nach § 26 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

- (1) Es sind zusätzlich versichert:
- Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.

Vorausgesetzt ist: Diese Personen

- » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
- » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.

Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für Personen, die lediglich mit Ihrem Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind, kein Versicherungsschutz.

- (2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft

als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 26 Abs. 4 ausgeschlossen sein,

- b) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 26 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

- c) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

- d) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 26 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

- e) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 26 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

- f) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 26 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
  - » der Installation und
  - » dem Betrieb
- einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb), und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

- g) **Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

- h) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p),

- i) **Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz):**

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 26 Abs. 3 k) i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (*zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten*) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

*(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)*

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR,

- j) **Rechtsschutz als Mieter und Pächter von Garagen:**

Umfasst ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) in Ihrer Eigenschaft als Mieter und Pächter von privat selbst genutzten Garagen.

- (3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

- (4) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner vorbereiten sollen (Vorbereitungshandlungen). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 26 i. V. m. § 26a,
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und

- » Sie oder Ihr Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

*(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)*

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- » für Ihren Lebenspartner, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

#### b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 26 i. V. m. § 26a geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei Ihnen bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend

spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Vorsorge-Rechtsschutz** besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

#### (5) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 26 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a). Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

#### (6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des § 26 Abs. 1 auch auf Ihre **selbstständige Tätigkeit** und die Ihres Lebenspartners, wenn

- » Sie oder Ihr Lebenspartner keine Mitarbeiter beschäftigen und
- » der Gesamtumsatz Ihrer selbstständigen Tätigkeit und der Ihres Lebenspartners zusammen in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 22.000 EUR betrug.

*(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller Einnahmen, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.)*

*(Beispiel: Sie verkaufen selbst hergestellte Töpferware. Auf der Fahrt zur Ihrer Verkaufsveranstaltung geraten Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall und werden verletzt. Sie machen Schmerzensgeldansprüche geltend.)*

**Ausnahme:** Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 d), es sei denn Sie nehmen rechtliche Interessen aus Versicherungsverträgen war.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner. Allerdings ist auch Ihr Lebenspartner nicht versichert, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

#### (7) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.

#### (8) Die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt im Verkehrsreich.

### § 26b Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO –

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP – mit nachfolgenden Besonderheiten.
- (2) a) Abweichend von § 4 Abs. 1, Satz 2 besteht für die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die **nach Ablauf von 6 Monaten** nach Versicherungsbeginn (Wartezeit) eingetreten sind.
- b) Abweichend von § 3 Abs. 2 f) bb) haben Sie **keinen Versicherungsschutz** für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit jeglicher Kapitalanlage und deren Finanzierung.
- c) Abweichend von § 2 j) haben Sie **Versicherungsschutz** für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren **nur dann**, wenn Ihnen ein **Fahrverbot** droht.

### § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- » als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und für die dazugehörigen nicht gewerbesteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe (*zum Beispiel der Betrieb eines Hofladens*),
  - » für den privaten Bereich und
  - » für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten. Eine nichtselbstständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn die tatsächlichen oder beabsichtigten Einkünfte steuerrechtlich solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- In den vorgenannten Bereichen sind Sie im Verkehrsbereich versichert, wenn Sie rechtliche Interessen als
- » Eigentümer,
  - » Halter,
  - » Mieter,
  - » Leasingnehmer,
  - » Erwerber,
  - » Fahrer,
- von Motorfahrzeugen zu Lande wahrnehmen. Im privaten Bereich und bei der Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den vorgenannten Eigenschaften auch Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft.
- Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder
- » bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein,
  - » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
  - » zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.
- Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.
- Sie haben auch Versicherungsschutz als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr als
- » Fußgänger,
  - » Fahrgast,
  - » Radfahrer und
  - » Fahrer von Pedelecs.
- (2) Mitversichert sind
- a) Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
  - b) Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
    - » Kinder,

- » Adoptivkinder,
- » Pflegekinder,
- » Stiefkinder,

- c) Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
- » Kinder,
  - » Adoptivkinder,
  - » Pflegekinder,
  - » Stiefkinder,
- bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- d) Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- e) die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.
- f) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Voraussetzung:

- Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist
- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder zugelassen oder
  - auf den Namen von Ihnen, des mitversicherten Lebenspartners oder der mitversicherten Kinder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder *Versicherungsplakette* versehen oder
  - von Ihnen, dem mitversicherten Lebenspartner oder den mitversicherten Kindern gemietet.

- g) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- h) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannten sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- i) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb,
- j) der im Versicherungsschein genannte, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhafte Hoferbe sowie dessen ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und seine minderjährigen Kinder.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b).  
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen,
- c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** § 2 c),  
für alle in Deutschland befindlichen land- oder forstwirtschaftlich selbst genutzten oder verpachteten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
- d) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),  
jedoch besteht insoweit kein Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft. Kein Versicherungsschutz besteht auch für Verträge über vertrags- und sachenrechtliche Ansprüche aufgrund von Fahrzeugen,
  - » bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wiederverkauf beabsichtigt ist oder
  - » die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,
- e) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- f) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** § 2 f),
- g) **Verwaltungs-Rechtsschutz** § 2 g),
- h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
- i) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
- l) **Daten-Rechtsschutz** § 2 m),
- m) **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten** § 2 n).

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen, die keine Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge sind.

Es besteht auch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

(5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) oder Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind

wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

### § 27a Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

Im Rahmen des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes nach § 27 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

(1) a) Es sind zusätzlich versichert: Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.

Vorausgesetzt ist: Diese Personen

- » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
- » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.

b) Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer auch im Verkehrsbereich bei einer Tätigkeit für einen fremden landwirtschaftlichen Betrieb.

(2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

b) **Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr.

Wir übernehmen Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz:**

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 c) haben Sie und die nach § 27 Abs. 2 a) bis c)

- mitversicherten Personen für alle Wohneinheiten Versicherungsschutz, wenn die Wohneinheiten
- » sich in Deutschland befinden,
  - » privat und
  - » selbst genutzt werden.
- d) **„Urlaub auf dem Bauernhof“:**  
Im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 d) i.V.m. § 2 d) haben Sie auch Versicherungsschutz aus einem Mietverhältnis mit Feriengästen, wenn
- » Sie nicht mehr als 20 Betten an Feriengäste vermieten,
  - » jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als 1 Jahr abgeschlossen wird,
  - » die Vermietung nicht gewerbsteuerpflichtig ist und
  - » die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt,
- e) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**  
Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 27 Abs. 3 e) i.V.m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- f) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**  
Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 f) i.V.m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,
- g) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:**  
Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 27 Abs. 3 g) i.V.m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- h) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**  
Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 27 Abs. 3 k) i.V.m. § 2 k) besteht Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus.
- Wir übernehmen in diesem Fall Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,
- i) **Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren:**  
Abweichend von § 3 Abs. 3 d) haben Sie auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren, jedoch nicht im Zusammenhang mit den im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten,
- j) **Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben:**  
Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 i) hat keine Geltung bei Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben,
- k) **Rechtsschutz bei Cross-Compliance:**  
Sie betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb, der die Größe von 100 ha nicht überschreitet?  
Dann haben Sie abweichend von § 3 Abs. 3 i) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Cross-Compliance wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäß Art 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.  
Es muss Ihnen ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz vorgeworfen werden,
- l) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**  
Es besteht abweichend von § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit
- » dem Erwerb,
  - » der Installation und
  - » dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.
- Vorausgesetzt ist:
- » die Anlagenleistung ist auf maximal 30 kW begrenzt,
  - » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
  - » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.
  - » Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.
- Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
  - » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
  - » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
  - » Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb), und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
  - » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
  - » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
- m) **Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),
- n) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p),
- o) **Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz)**  
Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 27 Abs. 3 m) i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (*zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten*) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.
- (Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)*
- Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR.
- (3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.
- (4) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**  
Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner vorbereiten sollen (Vorbereitungshandlungen). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 27 i. V. m. § 27a,
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder Ihr Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

*(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)*

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner.

#### b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 27 i. V. m. § 27a geändert,

- » das neue Risiko entsteht bei Ihnen bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Vorsorge-Rechtsschutz** besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

#### (5) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 27a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

- (6) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde

- (7) Die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt im Verkehrsreich.

#### § 28 **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige**

- (1) a) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger

Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit haben Sie Versicherungsschutz auch für den Verkehrsbereich, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen als

- » Eigentümer,
  - » Halter,
  - » Mieter,
  - » Leasingnehmer,
  - » Erwerber,
  - » Fahrer,
- von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- » bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein,
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- » zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

b) Sie sind als natürliche Person im Versicherungsschein genannt. Dann haben Sie Versicherungsschutz für:

- » Ihren privaten Bereich und
- » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter). Eine nichtselbstständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn die tatsächlichen oder beabsichtigten Einkünfte steuerrechtlich solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

» im privaten und im nichtselbstständigen beruflichen Bereich auch für den Verkehrsbereich, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Mieter,
- Leasingnehmer,
- Erwerber,
- Fahrer,

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrnehmen. Im privaten Bereich und bei der Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den vorgenannten Eigenschaften auch Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein,
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr als

- Fußgänger,
- Fahrgast,
- Radfahrer und
- Fahrer von Pedelecs.

(2) a) Neben der natürlichen Person aus Abs. 1 b) sind im dortigen Umfang mitversichert

aa) deren ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,

bb) deren und des versicherten Lebenspartners minderjährigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

cc) deren und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,

dd) die von der natürlichen Person aus Abs. 1 b) oder von deren mitversichertem Lebenspartner beaufsichtigten, minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder,

ee) die im Haushalt der natürlichen Person aus Abs. 1 b) lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter der Aufsicht der natürlichen Person aus Abs. 1 b) oder des mitversicherten Lebenspartners dieser Person befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

b) Mitversichert sind

aa) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte

- Fahrer oder
  - Mitfahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande oder Anhängern.

Voraussetzung:

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer

- auf Sie zugelassen oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) oder Versicherungsplakette auf Ihren Namen versehen oder
- von Ihnen gemietet,

bb) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte

- Fahrer oder
  - Mitfahrer
- eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Voraussetzung:

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer

- auf die natürliche Person nach Abs. 1 b), deren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) oder Versicherungsplakette auf den Namen der natürlichen Person nach Abs. 1 b), deren mitversicherten Lebenspartner oder der mitversicherten Kinder versehen oder
- von der versicherten Person nach Abs. 1 b), deren mitversicherten Lebenspartner oder den mit versicherten Kindern gemietet,

c) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind.

- (3) a) Der Versicherungsschutz umfasst:
1. **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
  2. **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),  
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen,
  3. **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** § 2 c),  
für
    - aa) die privat genutzte Wohneinheit, die
      - im Versicherungsschein bezeichnet ist,
      - sich in Deutschland befindet und
      - selbst genutzt wird.
    - bb) alle Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die
      - im Rahmen der im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit selbst genutzt werden und
      - sich in Deutschland befinden.
 Wohneinheiten von mitversicherten Personen sind dagegen nicht versichert.
  4. **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
    - aa) für den privaten Bereich und in Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten im Nichtverkehrsbereich,
    - bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.  
  
Dies gilt nicht für Fahrzeuge,
      - bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Weiterverkauf beabsichtigt ist oder
      - die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind.
  5. **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
  6. **Sozialgerichts-Rechtsschutz** § 2 f),
  7. **Verwaltungs-Rechtsschutz**
    - aa) in Verkehrssachen § 2 g) aa),
    - bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich § 2 g) bb),
  8. **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
  9. **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
  10. **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
  11. **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
  12. **Daten-Rechtsschutz** § 2 m),
  13. **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

b) *entfällt*

c) *entfällt*

- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
  - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
  - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder Versicherungsplakette haben

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalles,
- » die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(6) *entfällt*

(7) Betreiben Sie eine Spedition, ein Transport-, Bus- oder Fuhrunternehmen?

Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz im Verkehrsbereich in den in Absatz 3 a) genannten Leistungsarten 1., 4., 5., 6., 7., 9., 10. und 13. für folgende Fahrzeuge:

- » Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast,
- » Sattelzugmaschinen,
- » Omnibusse über 9 Sitze,
- » Zugmaschinen.

#### § 28a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein

Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 28 können Sie um § 28a erweitern

(1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Versicherungsschein bezeichneten Umfang der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige (§ 28):

- a) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**
- **inkl. des privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereichs (inkl. Verkehr)**
  - **inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich),**
  - **inkl. Arbeits-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**
- versichert (§ 28 Abs. 1 bis Abs. 3 a) 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 a) bis m) in folgenden Bereichen:

- Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung als Arbeitnehmer und aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Abs. 3 a)),
- Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (Abs. 3 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten (Abs. 3 c)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) aa)),
- Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (Abs. 3 h)),

- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (Abs. 3 i)),
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (Abs. 3 j)),
- Rechtsschutz im Urheberrecht (Abs. 3 k)),
- Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (Abs. 3 l)),
- Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz (Abs. 3 m)).

Darüber hinaus

- hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der vereinbarte Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage nicht 15.000 EUR überschreitet (Abs. 4),
- gilt der Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen und der Vorsorge-Rechtsschutz (Abs. 5),
- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. des privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereichs (inkl. Verkehr),**
- **inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich),**
- **ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a) 1., 3. bis 13., Abs. 4 bis 7)?  
Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 c) bis m) in folgenden Bereichen:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten (Abs. 3 c)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) aa)),
- Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (Abs. 3 h)),
- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts, Betreuungs und Erbrecht (Abs. 3 i)),
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (Abs. 3 j)),
- Rechtsschutz im Urheberrecht (Abs. 3 k)),
- Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (Abs. 3 l)),
- Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz (Abs. 3 m)).

Darüber hinaus

- hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der vereinbarte Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage 15.000 EUR nicht überschreitet (Abs. 4),
- gilt der Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen und der Vorsorge-Rechtsschutz (Abs. 5),
- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

b) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. Arbeits-Rechtsschutz, (gewerblich),**
- **inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (gewerblich),**
- **ohne den privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereich (insoweit auch ohne Verkehr (privat) und ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat)),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat)**

versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 b) aa), c), Abs. 3 a) 1., 2., 3. bb), 4. bb) bis 6., 7. aa), 8. bis 10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 b), d) bis f), g) bb), h) in folgenden Bereichen:

- Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (Abs. 3 b)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) bb)),
- Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (Abs. 3 h)).

Darüber hinaus

- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. Wohnungs- und Grundstück (gewerblich),**
- **ohne den privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereich (insoweit auch ohne Verkehr (privat)),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat),**
- **ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 b) aa), c), Abs. 3 a) 1., 3. bb), 4. bb) bis 6., 7. aa), 8. bis 10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 d) bis f), g) bb), h) in folgenden Bereichen:

- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage ((Abs. 3 g) bb)),
- Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (Abs. 3 h)).

Darüber hinaus

- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

c) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. des privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereichs (inkl. Verkehr),**
- **inkl. Arbeits-Rechtsschutz, (privat, gewerblich),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a), 1., 2., 4. bis 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 a) und b), d) bis g), i) bis m) in folgenden Bereichen:

- Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung als Arbeitnehmer und aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Abs. 3 a)),
- Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (Abs. 3 b)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) aa)),
- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (Abs. 3 i)),
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (Abs. 3 j)),
- Rechtsschutz im Urheberrecht (Abs. 3 k)),
- Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (Abs. 3 l)),
- Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz (Abs. 3 m)).

Darüber hinaus

- hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der vereinbarte Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage 15.000 EUR nicht überschreitet (Abs. 4),
- gilt der Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen und der Vorsorge-Rechtsschutz (Abs. 5),
- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. des privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereichs (inkl. Verkehr)**
- **ohne Arbeits-Rechtsschutz, (privat, gewerblich)**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a), 1., 4. bis 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 d) bis g), i) bis m) in folgenden Bereichen:

- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz im Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) aa)),
- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (Abs. 3 i)),
- Rechtsschutz in Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (Abs. 3 j)),
- Rechtsschutz im Urheberrecht (Abs. 3 k)),
- Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (Abs. 3 l)),
- Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf- Rechtsschutz (Abs. 3 m)).

Darüber hinaus

- hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der vereinbarte Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage 15.000 EUR nicht überschreitet (Abs. 4),

- gilt der Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen und der Vorsorge-Rechtsschutz (Abs. 5),
- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

d) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **inkl. Arbeits-Rechtsschutz, (gewerblich),**
- **ohne den privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereich (insoweit auch ohne Verkehr (privat) und ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat)),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 a), 2 b) aa), c), Abs. 3 a) 1., 2., 4. bb) bis 6, 7. aa), 8. bis 10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 b), d) bis f), g) bb) in folgenden Bereichen:

- Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (Abs. 3 b)),
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) bb)).

Darüber hinaus

- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- **ohne den privaten und beruflich – nichtselbstständigen Bereich (insoweit auch ohne Verkehr (privat),**
- **ohne Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (privat),**
- **ohne Arbeits-Rechtsschutz (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 b) aa), c), Abs. 3 a) 1., 4. bb) bis 6, 7. aa), 8. bis 10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach Abs. 3 d) bis f), g) bb) in folgenden Bereichen:

- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Abs. 3 d)),
- Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Abs. 3 e)),
- Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (Abs. 3 f)),
- Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im gewerblichen Bereich - Widerspruch und Klage (Abs. 3 g) bb)).

Darüber hinaus

- gilt die Regelung „Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit“ (Abs. 6),
- verzichten wir auf die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c), wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde (Abs. 7).

- (2) Ist nach § 28 Abs. 1 b) der private Bereich für eine im Versicherungsschein genannte, natürliche Person versichert, umfasst der Versicherungsschutz auch Personen, die mit ihr oder ihrem ehelichen, eingetragenen Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.

Vorausgesetzt ist:

Diese verwandten oder verschwägerten Personen

- » leben in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit der im Versicherungsschein genannten natürlichen Person nach § 28 Abs. 1 b) und
- » sind bei ihr auch amtlich gemeldet.

- (3) Je nach Umfang Ihrer Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (vgl. Abs. 1) haben Sie bzw. die nach § 28 Absatz 1 b) versicherte natürliche Person einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 2. i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht ausgeschlossen sein,

b) **Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 2. i. V. m. § 2 b) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr. Wir übernehmen die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht ausgeschlossen sein,

c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten:**

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 3. i. V. m. § 2 c) besteht für die nach § 28 Abs. 1 b) im privaten Bereich versicherte natürliche Person und die nach § 28 Abs. 2 a) aa) bis cc) mitversicherten Personen Versicherungsschutz für alle Wohneinheiten, die

- » sich in Deutschland befinden und
- » privat und selbst genutzt werden,

d) **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz:**

Im Vertrags-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 4. aa) i. V. m. § 2 d) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus

- » personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen,
- » sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen. Jedoch zahlen wir bei Versicherungsverträgen, die für den Fall der Anordnung behördlicher Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) abgeschlossen wurden,

insbesondere bei sogenannten Betriebsschließungsversicherungen, nicht mehr als insgesamt 25.000 EUR,

e) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 28 Abs. 3 a) 5. i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

f) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 6. i. V. m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

g) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:**

aa) Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich nach § 28 Abs. 3 a) 7. i. V. m. § 2 g) besteht Versicherungsschutz auch für nicht verkehrsrechtliche Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich. Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen.

bb) Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 28 Abs. 3 a) 7. i. V. m. § 2 g) besteht Versicherungsschutz für nicht verkehrsrechtliche Angelegenheiten im gewerblichen Bereich. Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

h) **Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anlieger-abgaben:**

Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 i) hat keine Geltung bei Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anlieger-abgaben,

i) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 28 Abs. 3 a) 11. i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

j) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der natürlichen Person aus § 28 Abs. 1 b) im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb

einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich im Eigentum der natürlichen Person nach § 28 Abs. 1 b) und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht sein, das im Volleigentum der in § 28 Abs. 1 b) genannten natürlichen Person steht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),

- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),  
und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb),  
und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
- k) **Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),
- l) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p),

m) **Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz)**

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 28 Abs. 3 a) 13. i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

*(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)*

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR.

- (4) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(5) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für die nach § 28 Absatz 1 b) versicherte natürliche Person bzw. deren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit der nach § 28 Abs. 1 b) versicherten natürlichen Person bzw. deren mitversicherten Lebenspartner vorbereiten sollen (Vorbereitungshandlungen). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 28 i. V. m. § 28a,
- » die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte, natürliche Person bzw. deren mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte natürliche Person oder deren Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss

den tariflich größtmöglichen Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte natürliche Person oder deren mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

*(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)*

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind die uns entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGEKLEBTE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte natürliche Person und deren mitversicherten Lebenspartner.

b) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 28 i. V. m. § 28a geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei der nach § 28 Abs. 1 b) versicherten natürlichen Person bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte natürliche Person oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind die uns entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner der nach § 28 Abs. 1 b) versicherten natürlichen Person, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind die uns entstandenen Kosten zu erstatten.

**Kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht**

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

**(6) Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 28a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

- (7) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.
- (8) Die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt im Verkehrsreich.

**§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken**

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in einer der folgenden Eigenschaften nutzen: als
- a) Eigentümer,
  - b) Vermieter,
  - c) Verpächter,
  - d) Mieter,
  - e) Pächter,
  - f) sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaft und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen sich in Deutschland befinden.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- |  |         |
|--|---------|
| a) <b>Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz</b> | § 2 c), |
| b) <b>Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten</b>      | § 2 e), |
| c) <b>Straf-Rechtsschutz</b>                     | § 2 i), |
| d) <b>Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</b>      | § 2 j). |

**§ 29a Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein**

Diesen Baustein können Sie zusätzlich nur zu einem Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken abschließen.

- (1) Sie haben eine Wohneinheit nach § 29 versichert? Dann erstreckt sich der Versicherungsschutz in den versicherbaren Eigenschaften nach § 29 Abs. 1 a), d), e) oder f) auf alle
- » in Deutschland befindlichen,
  - » privat und
  - » selbst genutzten Wohneinheiten.

Ebenfalls versichert in den vorgenannten Eigenschaften sind in Deutschland befindliche, privat und selbst genutzte Wohneinheiten

- » Ihres ehelichen/eingetragenen Lebenspartners oder des im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners,
- » Ihrer bzw. des versicherten Lebenspartners minderjährigen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder,
- » Ihrer bzw. des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

- (2) In den in § 29 Abs. 2 genannten Leistungsarten haben Sie einen erweiterten Versicherungsschutz:

**a) Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Sie haben Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren gemäß § 29 Abs. 2 b) i. V. m. § 2 e), die einer Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

**b) Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben:**

Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 i) hat keine Geltung bei Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben;

**(3) Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 29a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

- (4) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.

**§ 30 Rechtsschutz Ruhestand**

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren
- » privaten Bereich,
  - » beruflichen Bereich, soweit der kleine Arbeits-Rechtsschutz nach Absatz 3 j) betroffen ist.

Auch wenn der Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz gesondert zu versichern ist (Motorfahrzeuge und Anhänger, vgl. Abs. 5), sind

Sie im privaten Bereich und bei der beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit auch in der Eigenschaft als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer und Fahrer von Pedelecs versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer

- » beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit, soweit nicht Absatz 3 j) einschlägig ist. Der Berufs-Rechtsschutz kann grundsätzlich über Absatz 4 versichert werden,
- » gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit *(zum Beispiel Löhne oder Gehälter)* oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Sie haben ebenfalls keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Erwerber,
- » Leasingnehmer/Mieter,
- » Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

Dieser Verkehrsbereich kann aber über Absatz 5 versichert werden.

(2) Mitversichert sind

» Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,

- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
  - Kinder,
  - Adoptivkinder,
  - Pflegekinder,
  - Stiefkinder,

» Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

» Ihre minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder und die Ihres mitversicherten Lebenspartners während der Beaufsichtigung durch Sie oder durch Ihren mitversicherten Lebenspartner,

» die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die

Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Diese Kinder müssen sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

- » die bei einer Pflegekasse als solche gemeldete Pflegeperson, die
  - im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und
  - einen vorgenannten Versicherten pflegt, in der Eigenschaft als Pflegenden.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
- c) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- d) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
- e) **Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten** § 2 g) bb),
- f) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- g) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- h) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),

» Über § 4 Abs. 1 Satz 5 b) hinaus ist auch die Erstdiagnose von Herzinfarkt, Schlaganfall oder Krebs ein Versicherungsfall. Abweichend von § 3 Abs. 2 g) besteht Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 500 EUR,

» Über § 4 Abs. 1 Satz 5 b) hinaus ist im Betreuungsrecht auch eine Betreuungsanordnung nach den §§ 1896 ff. BGB über den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Versicherungsfall. Es besteht eine Wartezeit entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2. Abweichend von § 3 Abs. 2 g) besteht Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

i) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n),

j) **Kleiner Arbeits-Rechtsschutz**

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- » aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 SGB IV,
- » aus einer betrieblichen Altersversorgung,
- » wegen Ruhestandsbezügen und beihilferechtlichen Ansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- » als Arbeitgeber aus einem hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Beschäftigungsverhältnis.

(4) Versicherungsschutz besteht für die berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (**Berufs-Rechtsschutz**) und zwar im

- a) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b), *(zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter oder Richter),*
- b) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h).

(5) a) Versicherungsschutz besteht im Verkehrs-Rechtsschutz im privaten Bereich bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Erwerber,

- » Leasingnehmer/Mieter,
- » Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern. Auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den vorgenannten Eigenschaften für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft ist versichert. Der Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach Abs. 3 b) ist bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft ausgeschlossen.

Zusätzlich eingeschlossen sind der

- » **Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 f) aa) und der
- » **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 g) aa).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Motorfahrzeuge sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf die nach Abs. 2 mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder einer Versicherungsplakette versehen sind.

Sie sind ferner als Fahrer fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor? Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

- b) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
  - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
  - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) oder eine Versicherungsplakette haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

*(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.).*

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23 um. Haben Sie auch den Verkehrs-Rechtsschutz nach Absatz 5 versichert, wandelt sich dieser in einen oder mehrere Verkehrs-Rechtsschutzversicherungen nach § 21 Abs. 3 bis 10 um.

## § 30a Rechtsschutz Ruhestand, XXL-Baustein

Ihren Rechtsschutz Ruhestand nach § 30 können Sie um § 30a erweitern.

- (1) Es sind zusätzlich versichert:

Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.

Vorausgesetzt ist: Diese Personen

- » leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) und
- » sind an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet.

Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für Personen, die lediglich mit Ihrem Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind, kein Versicherungsschutz.

- (2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

- a) aa) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 4 i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

- bb) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen aus **Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen**, wenn Ihr Gesamtjahreseinkommen 50.000 EUR nicht übersteigt. Liegt Ihr Gesamtjahreseinkommen darüber, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 35.000 EUR.

Der Berufs-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 4 muss mitversichert sein.

- b) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 30 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

- c) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 30 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 f) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

- d) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach § 30 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

- e) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 30 Abs. 3 h) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus.

Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten nach § 5, jedoch

nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR, im Betreuungsrecht nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

f) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 30 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb

einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Sie und den mitversicherten Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb), und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

g) **Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

h) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p),

i) **Erweiterung für Opfer von Cyber-Straftaten (aktiver Straf-Rechtsschutz)**

Im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 30 Abs. 3 i) i. V. m. § 2 n) besteht auch Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer privaten Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige.

*(Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.)*

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 250 EUR.

(3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) gilt nicht bei einem Anlagebetrag einer privaten Kapitalanlage bis einschließlich 15.000 EUR. Liegt der vereinbarte Anlagebetrag darüber, besteht dagegen kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

(4) Sie haben den **Verkehrs-Rechtsschutz** nach § 30 Abs. 5 versichert?

In diesem Fall erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Bereiche, wobei die Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

a) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 30 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 e) haben Sie auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

b) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 30 Abs. 5 i. V. m. § 2 f) aa) haben Sie auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

c) **Rechtsschutz als Mieter von Garagen:**

Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) in Ihrer Eigenschaft als Mieter und Pächter von privat selbst genutzten Garagen ist vom Versicherungsschutz umfasst.

(5) a) **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen**

Ist Versicherungsschutz nötig für Tätigkeiten, die eine geplante, selbstständige Tätigkeit vorbereiten sollen?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren mitversicherten Lebenspartner für Tätigkeiten, die eine geplante gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit von Ihnen oder Ihrem Lebenspartner vorbereiten sollen (Vorbereitungshandlungen). Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Folgende folgenden Voraussetzungen müssen vorliegen:

- » Die erste Vorbereitungshandlung erfolgt später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 6 i. V. m. § 30a Abs. 1 bis 3, 5 bis 7,
- » Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner will die selbstständige Tätigkeit erstmalig ausüben und die Tätigkeit ist zu dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungshandlung nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder Ihr Lebenspartner schließen spätestens 6 Monate nach der ersten Vorbereitungshandlung einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab. Dieser muss den tariflich größtmöglichen Leistungsumfang und die tariflich höchste Selbstbeteiligung beinhalten.

Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner den vorgenannten Versicherungsvertrag rückwirkend abschließen. Eine eventuelle Wartezeit ist entsprechend § 4 Abs. (1) Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen, wobei als Versicherungsbeginn im Sinne des § 4 (1) Satz 2 die Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung gilt.

*(Beispiel: Innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Vorbereitungshandlung mieten Sie ein Objekt, das Sie für Ihr geplantes Gewerbe nutzen möchten. Der Vermieter hat Sie jedoch über die vermietete Gebäudefläche getäuscht: Es besteht kein Versicherungsschutz, da das rechtswidrige Verhalten des Vermieters innerhalb von 2 Monaten nach Vornahme der ersten Vorbereitungshandlung (Wartezeit) geschieht.)*

Kommt der rückwirkend abzuschließende Versicherungsvertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Rechtsschutz für Vorbereitungshandlungen** besteht

- » für die Vorbereitung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt,
- » für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner
- » für Ihren Lebenspartner, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

#### e) **Vorsorge-Rechtsschutz**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- » Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 6 i. V. m. § 30a Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 geändert,
- » das neue Risiko entsteht bei Ihnen bzw. bei der betroffenen mitversicherten Person erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar, und
- » Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung.

Kommt dieser Vertrag letztlich nicht zustande, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen. Verlangen Sie die Mitversicherung nicht, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Kein **Vorsorge-Rechtsschutz** besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne der
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ,
  - KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL,
  - KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE,
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

#### (6) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 30a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall oder von diesen auslösenden Umständen erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 4 Abs. 3 a), Abs. 4 bis 6 gelten dann nicht.

#### (7) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des § 30 Abs. 1 auch auf Ihre **selbstständige Tätigkeit** und die Ihres Lebenspartners, wenn

- » Sie bzw. Ihr Lebenspartner keine Mitarbeiter beschäftigen und
- » der Gesamtumsatz Ihrer selbstständigen Tätigkeit und der Ihres Lebenspartners zusammen in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 22.000 EUR betrug.

*(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller Einnahmen, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.)*

**Ausnahme:** Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 d), es sei denn Sie nehmen rechtliche Interessen aus Versicherungsverträgen wahr.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Personen als Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner. Allerdings ist auch Ihr Lebenspartner nicht versichert, wenn die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ vereinbart ist.

#### (8) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 3 c) nicht von den von uns zu tragenden Kosten ab, wenn wir Ihnen den Rechtsanwalt vermittelt haben und die Angelegenheit durch eine Erstberatung erledigt wurde.

#### **KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ**

##### (1) Sie sind unverheiratet, leben nicht in einer ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft und haben mit uns auch nicht vereinbart, dass ein sonstiger Lebenspartner mitversichert sein soll?

Dann besteht abweichend von § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner und für allein über Ihren Lebenspartner mitversicherte Personen.

##### (2) Für den Fall, dass Sie heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich Ihr Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an jeweils nach § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 oder § 30 Abs. 2 um die Mitversicherung für den ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner.

Voraussetzung: Sie teilen uns die Heirat oder die Eintragung der Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten mit. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns.

Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an können wir den in unserem Tarif geltenden, höheren Beitrag verlangen.

### KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE UND EINGEKaufTE DIENSTLEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN

Sie können Ihren Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (§ 24) und Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Der Versicherungsschutz gemäß § 2 d) ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen, die
- a) in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren
    - » Büro-,
    - » Praxis-,
    - » Betriebs-
    - » Werkstatträumen und deren Einrichtungen stehen, **(nicht berufsspezifische Hilfsgeschäfte)**. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus den Bereichen berufsspezifische Hilfsgeschäfte oder eingekaufte Dienstleistungen handelt.
  - b) sich auf Kauf, Leasing, Wartung und Reparatur von ausschließlich selbst genutzten
    - » Werkzeugen,
    - » nicht zulassungspflichtigen Maschinen,
    - » Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und die dazu gehörige Software beziehen; **(berufsspezifische Hilfsgeschäfte)**,
  - c) den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen zum Gegenstand haben:
    - » ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
    - » Werbedienstleistungen,
    - » Aktenentsorgung,
    - » Catering,
    - » Messe- und Eventmanagement **(eingekaufte Dienstleistungen)**.
- Die Versicherungssumme im Sinne von § 5 Abs. 4 für die unter b) und c) beschriebenen Fälle beträgt 10.000 EUR.
- (2) Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
- a) Versicherungsverträgen,
  - b) dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
  - c) Versicherungsfällen, wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind,
  - d) Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Praxen oder Teile hiervon, sowie deren Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung,
  - e) Verträgen über nicht berufsspezifische Hilfsgeschäfte gemäß Absatz 1 a), die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind,
  - f) schuldrechtlichen Verträgen, in denen Sie eine von der Gegenseite zu entlohnende Leistung versprochen haben.

### KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ

Sie können Ihren Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (§ 24) und Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 2 d) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen, die Sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit erbringen.
- (2) Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz jedoch nur dann, wenn der Werkvertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet ist.
- (3) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens eine Versicherungssumme von 100.000 EUR, (§ 5 Abs. 4). Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir maximal 100.000 EUR.
- (4) Für die Wahrnehmung folgender rechtlicher Interessen ist der Firmenvertrags-Rechtsschutz ausgeschlossen:
  - » aus Versicherungsverträgen,
  - » aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
  - » wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.

### KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ XXL

Sie können Ihren Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (§ 24) und Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 2 d) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
- (2) Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz jedoch nur dann, wenn der Werkvertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet ist.
- (3) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens eine Versicherungssumme von 100.000 EUR, (§ 5 Abs. 4). Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir maximal 100.000 EUR.
- (4) Für die Wahrnehmung folgender rechtlicher Interessen ist der Firmenvertrags-Rechtsschutz ausgeschlossen:
  - » aus Versicherungsverträgen,
  - » aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
  - » wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.

## **KLAUSEL ZU § 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDER-GELASSENE ÄRZTE UND ANDERE ANERKANNTE HEILBERUFE**

Sie können Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 2 d) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
- (2) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens eine Versicherungssumme von 300.000 EUR, (§ 5 Abs. 4). Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir maximal 300.000 EUR.
- (3) Für die Wahrnehmung folgender rechtlicher Interessen ist der Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz ausgeschlossen:
  - » aus Versicherungsverträgen,
  - » aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
  - » wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.

## **SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2025 PLUS: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN**

Es gelten § 1, § 2 Abs. 1, § 3 bis § 8 dieser Sonderbedingungen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen kann auch für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes abgeschlossen werden. Versicherbar sind jedoch nur solche Betriebe, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören und nicht gewerbsteuerpflichtig sind. Es gelten dann § 1, § 2 Abs. 2, § 3 bis § 8 Abs. 2, 5, 7 und 8 dieser Sonderbedingungen.

Im Übrigen gelten § 1, § 5 Abs. 2 a), §§ 7 bis 14, 16, 17, 19 und 20 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2025 Plus.

### **Inhalt**

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?  
§ 1 Versicherte Risiken

Wer ist versichert?  
§ 2 Versicherte

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?  
§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?  
§ 4 Leistungsumfang

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?  
§ 5 Inhaltliche Ausschlüsse

In welchen Ländern sind Sie versichert?  
§ 6 Geltungsbereich

§ 7 entfällt

Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?  
§ 8 Allgemeine Bestimmungen

## **Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz? § 1 Versicherte Risiken**

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des

- » Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und
- » Disziplinar- und Standesrechts.

Der Vorwurf muss beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Der Versicherungsschutz hat folgenden Umfang:

- a) Strafverteidigung, und zwar die Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;
- b) Kronzeugenregelung, wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;
- c) Untersuchungsausschuss, und zwar die Vertretung von Versicherten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen;
- d) Durchsuchung, und zwar bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;
- e) Verwaltungsrecht, und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in Verfahren gem. a) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- f) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand), und zwar im Einvernehmen mit der NRV die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird;
- g) Verfassungsrecht, und zwar in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- h) Firmenstellungnahme, und zwar für die Vertretung versicherter Unternehmen gegenüber Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden sowie allen Stellen, die befugt sind, wegen Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln;
- i) Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren;
- j) Wiederaufnahmeverfahren;
- k) Prozessbeobachtung, und zwar die Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gem. a) von Bedeutung sein können, sofern wir zustimmen;
- l) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen:
  - » Straf- und Zeugenentschädigung,
  - » Freiheitsentziehung,
  - » Entziehung der Fahrerlaubnis,
  - » Sanktion durch Berufs- oder Fahrverbot,
  - » Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung),
  - » Vermögenssicherung, und zwar durch dinglichen Arrest,
  - » aktive und passive Dienstaufsichtsbeschwerde,
  - » Überwachung der Telekommunikation,
  - » Online-Durchsuchung,
  - » erkennungsdienstliche Behandlung,
  - » körperliche Untersuchung;

- m) Koordination, soweit in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen sind, wobei unsere Zustimmung für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren, erforderlich ist;
- n) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, und zwar zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), wobei damit unter anderem die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme, gemeint ist.

## Wer ist versichert?

### § 2 Versicherte

- (1) Versicherte beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen: Der Versicherungsschutz gilt für
- » den Versicherungsnehmer mit Sitz in Deutschland,
  - » die mitversicherten Unternehmen nach Abs. 1 c),
  - » die gesetzlichen Vertreter der mitversicherten Unternehmen (auch faktische Organmitglieder und Aufsichtsorgane, wie z. B. Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte),
  - » die Gesellschafter,
  - » alle Betriebsangehörigen (ob dauerhaft, zeitweise oder ehrenamtlich beschäftigt, ob Praktikant, Leiharbeiternehmer oder freier Mitarbeiter), soweit die Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung in Deutschland belegen ist,
  - » Mitarbeiter von Fremdfirmen,
  - » Angehörige der steuerberatenden Berufe,
  - » Liquidatoren, soweit es um Vorwürfe geht, die diese in Ausübung ihrer Aufgabenerfüllung für Versicherte begangen haben oder begangen haben sollen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen bei

- a) externen Mandaten:  
Für versicherte Personen gemäß Abs. 1 besteht Versicherungsschutz auch für
- » Aufsichts-,
  - » Bei- oder
  - » Verwaltungsratsmandate
- bei vorübergehender Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, wenn sie diese auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen gemäß Abs. 1 c) wahrnehmen.
- b) ausgeschiedenen Personen:  
Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten eines Versicherten ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherten ergeben und ohne Ausscheiden versichert gewesen wären, jedoch längstens für drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit beim Versicherten. Der Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung zustimmen.
- c) mitversicherten Unternehmen:  
Mitversichert sind die im Geschäftsbericht oder in dessen Anlage aufgeführten inländischen Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers.  
Soweit vereinbart besteht Versicherungsschutz auch für inländische Beteiligungsunternehmen.  
Tochterunternehmen sind juristische Personen,
- » an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte hält,
  - » bei denen der Versicherungsnehmer durch Vertrag oder Satzung das Recht hat, auf diese Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auszuüben oder

- » der Versicherungsnehmer das Recht hat, die Mehrheit der Organmitglieder dieses Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.

Unabhängig von seinem Zustimmungsrecht nach b) kann der Versicherungsnehmer widersprechen, wenn ein Versicherter Rechtsschutz verlangt.

- (2) Versicherte beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen: Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb
- a) Handelt es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, besteht anstelle von Abs. 1 Versicherungsschutz für die berufliche Tätigkeit in diesem Betrieb für
- » Sie als Inhaber des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes und Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
  - » Ihre im Versicherungsschein genannten, in Ihrem Betrieb tätigen und dort wohnhaften
    - Mitinhaber,
    - Altenteiler,
    - Hoferben,
 sowie deren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner
  - » Ihre im Betrieb beschäftigten Personen.  
Sie können der Rechtsschutzgewährung widersprechen.
- b) Handelt es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, besteht anstelle von Abs. 1 c) Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein genannten Nebenbetriebe. Versichert werden können nur solche Nebenbetriebe, die
- » in die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fallen und
  - » keiner Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

### Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? § 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.  
Der Versicherungsfall ist in folgenden Fällen:
- a) Strafverteidigung § 1 a),  
Kronzeugenregelung § 1 b),  
Verfassungsrecht § 1 g),  
Firmenstellungnahme § 1 h),  
Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren § 1 i),  
Prozessbeobachtung § 1 k),  
Koordination § 1 m),  
die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nach § 1 l),
- die Einleitung des Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- bzw. standesrechtlichen Verfahrens gegen Versicherte.
- b) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen  
die behördliche Anordnung § 1 n),
- c) Untersuchungsausschuss  
die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung § 1 c),
- d) Durchsuchung  
der Beginn der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahme § 1 d),
- e) Verwaltungsrecht,  
und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten  
die förmliche Einleitung des Verfahrens § 1 e),

- f) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand)  
die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage § 1 f),  
g) bei einem  
Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Versicherten  
der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, und  
Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Versicherten  
die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens § 1 j).

(2) **Zeitliche Ausschlüsse:**

- a) Liegen mehreren Verfahren gemäß § 1 mehrere Versicherungsfälle zugrunde, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, besteht insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn der erste Versicherungsfall vor dem Beginn des Rechtsschutzversicherungsvertrages nach § 7 ARB NRV 2025 Plus datiert.  
b) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Versicherungsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

**Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?  
§ 4 Leistungsumfang**

(1) Wir tragen folgende Kosten:

- a) Verfahrenskosten,  
und zwar Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.  
Auch tragen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers;  
b) Rechtsanwaltskosten,  
und zwar die angemessene Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen.  
*(Wird mehr als ein Rechtsanwalt beauftragt, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)*  
Soweit zulässig können Sie statt eines Rechtsanwaltes auch einen Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragen.  
Dagegen tragen wir die angemessenen Kosten mehrerer Rechtsanwälte, wenn Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane versicherter Unternehmen in Verfahren nach § 1 Satz 5 a) vertreten werden. Die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte muss sachdienlich sein;  
c) Sachverständigenkosten,  
und zwar die angemessenen Kosten der Sachverständigen-gutachten, die Sie zur Unterstützung Ihrer Verteidigung in Auftrag geben;  
d) Reisekosten,  
und zwar die angemessenen Kosten notwendiger Reisen der  
» versicherten Personen,  
» Sachverständigen,  
und die Kosten des Rechtsanwaltes nach VV 7003 – VV 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren stehen;  
e) Übersetzungskosten,  
und zwar für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen;  
f) Dolmetscherkosten,  
soweit die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich ist. Wir erstatten deren angemessene Kosten;

- g) Nebenklagekosten des Opfers,  
soweit der Versicherte aufgrund gerichtlicher Festsetzung zur Erstattung verpflichtet ist;  
h) Kosten für Privatklageverfahren,  
und zwar für Ihre Vertretung als Angeklagter in Privatklageverfahren (§ 374 ff. Strafprozessordnung) vor deutschen Gerichten. Wir zahlen die angemessenen Kosten. Gleiches gilt für die Kosten vorher notwendiger Sühneveruche nach § 380 StPO.

- (2) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn der Versicherte nachweist, dass er  
» zu deren Zahlung verpflichtet ist oder  
» diese Kosten bereits gezahlt hat.

- (3) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens 500.000 EUR (Versicherungssumme).  
Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir höchstens die zweifache Versicherungssumme, somit maximal 1.000.000 EUR.

- (4) Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

- (5) Wir tragen keine Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (*zum Beispiel sogenannte Antrittsgelder*). Ebenfalls tragen wir keine Rechtsanwaltskosten einer Geschäftsreise, die über Reise- und Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgelder und sonstige Auslagen einer Geschäftsreise gemäß VV 7003 – VV 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hinausgehen.

(6) Darüber hinaus tragen wir auch folgende Kosten nicht:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;  
b) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall. Diese ziehen wir von den von uns zu tragenden Kosten ab;  
c) Kosten aus Ansprüchen, gegen die Sie die Einrede der Verjährung erheben können oder konnten;  
d) die in Kosten ausgewiesene Umsatzsteuer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

**Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?  
§ 5 Inhaltliche Ausschlüsse**

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht  
a) beim Vorwurf von preis- oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen,  
b) beim Vorwurf, als Führer eines Kraftfahrzeuges ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben,  
c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.  
d) für Risiken, die ausländischen  
» Betriebsstätten,  
» Tochtergesellschaften oder  
» sonstigen Einrichtungen

des Versicherungsnehmers zuzuordnen sind.

Ebenfalls nicht versichert sind Risiken, die nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einer anderen Person zuzuordnen sind (Versicherung für fremde Rechnung), wenn die versicherte Person im Ausland ansässig ist.

- (2) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall sind die von uns erbrachten Leistungen uns zurückzuerstatten - auch unsere Leistungen außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung anteilig, soweit die Verurteilung wegen Vorsatzdelikten erfolgt.

Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich nicht bei einem rechtskräftigen Strafbefehl.

- (3) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

#### In welchen Ländern sind Sie versichert?

##### § 6 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und der Versicherte seine Rechtsinteressen dort verfolgt:

- » Europa,
- » Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- » Kanarische Inseln,
- » Madeira.

##### § 7 entfällt

#### Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

##### § 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Vorversicherung:** Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer eingeleitet wurden. Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.
- » Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass
  - » Sie bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatten und
  - » keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen,
  - » die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
  - » Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind.
- In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten;

höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

- (2) **Subsidiaritätsklausel:** Kosten tragen wir nur, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.
- (3) **Neue Risiken:** Entstehen für Sie nach Abschluss der Versicherung neue Risiken, besteht beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen ebenfalls Versicherungsschutz, wenn
- » uns die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird,
  - » sich dies aus dem Geschäftsbericht ergibt und
  - » das Risiko in Deutschland belegen ist.
- Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.
- (4) **Beteiligungserwerb**  
Erwerben oder gründen Sie während der Vertragslaufzeit inländische Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, besteht für diese Versicherungsschutz ab der Rechtswirksamkeit des Erwerbs oder der Neugründung.  
Nicht in Deutschland belegene Betriebsstätten sind allerdings nicht mitversichert.  
Die Veränderung müssen Sie uns spätestens 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach Ablauf dieser Frist, entfällt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz ab Eingang der Anzeige.  
Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.
- (5) **Beteiligungsveräußerung**  
Wird ein Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen im Inland veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort.  
Voraussetzung:  
» Es muss innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung bei uns für dieses Unternehmen eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen und  
» für diese Versicherung muss als Versicherungsbeginn der Zeitpunkt der Veräußerung festgelegt werden.  
Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.
- (6) **Insolvenz**  
Befindet sich Ihr Unternehmen in Insolvenz oder freiwilliger Liquidation, besteht für Sie Versicherungsschutz auch für Verfahren nach § 1 Satz 5, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden.  
Voraussetzung:  
Die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll begangen worden sein. Versicherungsfälle, die später als zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten sind, sind jedoch nicht versichert.
- (7) **Fusion**  
Im Falle einer Fusion des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz für alle bis dahin Versicherten bis zum Ende des Versicherungsjahres. Die Regelung der Nachmeldefrist bleibt unberührt.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

#### [8] Repräsentantenklausel

Soweit es auf Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten ankommt, wird Ihnen ausschließlich die Kenntnis, das Wissen und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zugerechnet.

Als Repräsentanten gelten:

- » Vorsitzender der Geschäftsleitung oder, falls ein Vorsitzender nicht bestellt ist, alle Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers,
- » Vorsitzender eines aufsichtführenden Organs,
- » für Finanzen zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung,
- » Compliance-Officer bzw. -Beauftragter,
- » Leiter der Rechtsabteilung,
- » Leiter der internen Revision,
- » Leiter der mit dem Versicherungseinkauf betrauten Abteilung,
- » Geschäftsführer der firmenverbundenen Versicherungsmittlungsgesellschaft.

Soweit es auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person ankommt, werden ihr die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

- [9] Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen, soweit nicht eine einzelne Regelung vorsieht, dass Sie der Rechtsschutzgewährung widersprechen können oder die Rechtsschutzgewährung von Ihrer Zustimmung abhängt.

### SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2025 PLUS: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes gibt, gelten die § 1, § 5 Abs. 2 a), §§ 7 bis 14, 16, 17, 19 und 20 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2025 Plus.

#### Inhalt

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

§ 1 Versicherte Risiken

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?

§ 4 Leistungsumfang

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 5 Inhaltliche Ausschlüsse

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Geltungsbereich

§ 7 entfällt

Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

### Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

#### § 1 Versicherte Risiken?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des

- » Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und
- » Disziplinar- und Ständesrechts.

Sie haben aber keinen Versicherungsschutz, wenn der Vorwurf in Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit steht.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Der Versicherungsschutz hat folgenden Umfang:

- a) Strafverteidigung, und zwar die Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;
- b) Kronzeugenregelung, wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;
- c) Durchsuchung, und zwar bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;
- d) Verwaltungsrecht, und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in Verfahren gem. a) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- e) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand), und zwar im Einvernehmen mit der NRV die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird;
- f) Verfassungsrecht, und zwar in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- g) Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren;
- h) Wiederaufnahmeverfahren;
- i) Prozessbeobachtung, und zwar die Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gem. a) von Bedeutung sein können, sofern wir zustimmen;
- j) Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen:
  - » Straf- und Zeugenentschädigung,
  - » Freiheitsentziehung,
  - » Entziehung der Fahrerlaubnis,
  - » Sanktion durch Berufs- oder Fahrverbot,
  - » Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung),
  - » Vermögenssicherung, und zwar durch dinglichen Arrest,
  - » aktive und passive Dienstaufsichtsbeschwerde,
  - » Überwachung der Telekommunikation,
  - » Online-Durchsuchung,
  - » erkennungsdienstliche Behandlung,
  - » körperliche Untersuchung;
- k) Koordination, soweit in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen sind, wobei unsere Zustimmung für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren, erforderlich ist;
- l) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, und zwar zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

(StrEG), wobei damit unter anderem die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme, gemeint ist.

## Wer ist versichert?

### § 2 Versicherte

Versichert sind

- a) Sie als Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person,
- b) Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- c) Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
  - » Kinder,
  - » Adoptivkinder,
  - » Pflegekinder,
  - » Stiefkinder,
- d) Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
  - » Kinder,
  - » Adoptivkinder,
  - » Pflegekinder,
  - » Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.  
 Sie können widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

## Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

### § 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.  
 Der Versicherungsfall ist in folgenden Fällen:
  - a) Strafverteidigung § 1 a),  
Kronzeugenregelung § 1 b),  
Verfassungsrecht § 1 f),  
Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren § 1 g),  
Prozessbeobachtung § 1 i),  
Koordination § 1 k),  
die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nach § 1 j),  
 die Einleitung des Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- bzw. standesrechtlichen Verfahrens gegen Versicherte
  - b) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen  
die behördliche Anordnung § 1 l),
  - c) Durchsuchung  
der Beginn der Durchsuchungs- oder  
Beschlagnahmemaßnahme § 1 c),
  - d) Verwaltungsrecht,  
 und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten die förmliche Einleitung des Verfahrens § 1 d),
  - e) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand)  
die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage § 1 e),

- f) bei einem
  - » Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Versicherten  
der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, und
  - » Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Versicherten  
die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens § 1 h).

### (2) Zeitliche Ausschlüsse:

- a) Liegen mehreren Verfahren gemäß § 1 mehrere Versicherungsfälle zugrunde, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, besteht insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn der erste Versicherungsfall vor dem Beginn des Rechtsschutzversicherungsvertrages nach § 7 ARB NRV 2025 Plus datiert.
- b) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Versicherungsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

## Welche Kosten übernehmen wir und welche nicht?

### § 4 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen folgende Kosten:
  - a) Verfahrenskosten,  
 und zwar die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.  
 Auch tragen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers;
  - b) Rechtsanwaltskosten,  
 und zwar die angemessene Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen.  
*(Wird mehr als ein Rechtsanwalt beauftragt, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)*  
 Soweit zulässig können Sie statt eines Rechtsanwaltes auch einen Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragen.
  - c) Sachverständigenkosten,  
 und zwar die angemessenen Kosten der Sachverständigen-gutachten, die Sie zur Unterstützung Ihrer Verteidigung in Auftrag geben;
  - d) Reisekosten,  
 und zwar die angemessenen Kosten notwendiger Reisen  
 » der versicherten Personen,  
 » der Sachverständigen,  
 und die Kosten des Rechtsanwaltes nach VV 7003 – VV 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).  
 Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren stehen;
  - e) Übersetzungskosten,  
 und zwar für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen;
  - f) Dolmetscherkosten,  
 soweit die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich ist.  
 Wir erstatten deren angemessene Kosten;
  - g) Nebenklagekosten des Opfers,  
 soweit der Versicherte aufgrund gerichtlicher Festsetzung zur Erstattung verpflichtet ist;
  - h) Kosten für Privatklageverfahren,  
 und zwar für Ihre Vertretung als Angeklagter in Privatklageverfahren (§ 374 ff. Strafprozessordnung) vor deutschen Gerichten. Wir zahlen die angemessenen Kosten. Gleiches gilt für die Kosten vorher notwendiger Sühneversuche nach § 380 StPO.

- (2) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn der Versicherte nachweist, dass er
- » zu deren Zahlung verpflichtet ist oder
  - » diese Kosten bereits gezahlt hat.
- (3) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens 500.000 EUR (Versicherungssumme). Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir höchstens die zweifache Versicherungssumme, somit maximal 1.000.000 EUR.
- (4) Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (5) Wir tragen keine Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (zum Beispiel sogenannte Antrittsgelder). Ebenfalls tragen wir keine Rechtsanwaltskosten einer Geschäftsreise, die über Reise- und Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgelder und sonstige Auslagen einer Geschäftsreise gemäß VV 7003 – VV 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hinausgehen.
- (6) Darüber hinaus tragen wir auch folgende Kosten nicht:
- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
  - b) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall. Diese ziehen wir von den von uns zu tragenden Kosten ab;
  - c) Kosten aus Ansprüchen, gegen die Sie die Einrede der Verjährung erheben können oder konnten;
  - d) die in Kosten ausgewiesene Umsatzsteuer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

#### Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht? § 5 Inhaltliche Ausschlüsse

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht
- a) beim Vorwurf von Mord oder Totschlag,
  - b) beim Vorwurf von preis- oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen,
  - c) beim Vorwurf, als Führer eines Kraftfahrzeuges ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben,
  - d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,
  - e) *entfällt*
  - f) bei einem ursächlichem Zusammenhang der Interessenwahrnehmung mit einer – aktuellen oder ehemaligen - Tätigkeit bzw. Stellung als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person.
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall sind die von uns erbrachten Leistungen uns zurückzuerstatten - auch unsere Leistungen außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens.

Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung anteilig, soweit die Verurteilung wegen Vorsatzdelikten erfolgt. Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich nicht bei einem rechtskräftigen Strafbefehl.

- (3) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

#### In welchen Ländern sind Sie versichert?

##### § 6 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und der Versicherte seine Rechtsinteressen dort verfolgt:

- » Europa,
- » Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- » Kanarische Inseln,
- » Madeira.

##### § 7 *entfällt*

#### Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

##### § 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Vorversicherung:**  
Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer eingeleitet wurden. Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen. Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass
- » Sie bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatten,
  - » keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen,
  - » die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
  - » Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind.
- In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) Kosten tragen wir nur, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.
- (3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen, soweit nicht eine einzelne Regelung vorsieht, dass Sie der Rechtsschutzgewährung widersprechen können.

**Risikoträger:**

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft  
Augustaanlage 25  
68165 Mannheim  
Tel.: +49 621 42 04-222  
Fax: +49 621 42 04-650  
E-Mail: [info@nrv-rechtsschutz.de](mailto:info@nrv-rechtsschutz.de)  
[www.nrv-rechtsschutz.de](http://www.nrv-rechtsschutz.de)

**Vorstand:**

Ralf Beißer, Sprecher  
Michael Diener  
Vorsitzende des Aufsichtsrates:  
Christine Kaaz  
Sitz: Mannheim  
Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRB 179  
UST-IdNr. DE 143837211

Zur Unternehmensgruppe der  
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft  
gehört:

» JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim.

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft  
ist ein Unternehmen der  
NÜRNBERGER Versicherungsgruppe  
Ostendstraße 100  
90334 Nürnberg  
[www.nuernberger.de](http://www.nuernberger.de)  
im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Kooperationspartner der  
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft:  
» VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover  
» Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim